

Eingegangen  
Bürg. E 19. JAN 1929  
Michael  
Paulsan

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Januar 1929	Nr. 6
------	---	-------

**Inhalt:** Gesetz, betreffend das Abkommen über die Sklaverei. Vom 14. Januar 1929 ..... S. 63

### Gesetz, betreffend das Abkommen über die Sklaverei. Vom 14. Januar 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Dem in Genf am 25. September 1926 unterzeichneten Abkommen über die Sklaverei wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

#### Artikel 2

Die zur Ausführung des Abkommens etwa erforderlichen Bestimmungen erläßt die Reichsregierung. Diese Ermächtigung kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Tag, an dem das Abkommen gemäß Artikel 12 in Kraft tritt, ist im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 14. Januar 1929.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Der Reichsminister des Auswärtigen  
Dr. Stresemann

Das Sklavereiabkommen von 1926 ist ein Vertrag des internationalen Privatrechtes (IPR /Völkerrecht )zur Abschaffung der Sklaverei (Zwangsarbeit). Das Abkommen wurde im Jahr 1953 durch ein Protokoll und durch eine zusätzliche Konvention aus dem Jahr 1956 ergänzt .

Durch das Auslaufen der Konvention über die Todeserklärung Verschollener für die Bundesrepublik Deutschland ist das Sklavereiabkommen gekündigt.

Das Verschollenheitsgesetz (VerschG) klärt anstelle der Konvention den Umgang mit Verschollenen in der Bundesrepublik Deutschland/ BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (Treuhandgebiet).

Wegen der versteckten Kündigung des Sklavereiabkommens von 1926 durch die nicht Verlängerung der Konvention, entstand rechtlich die Möglichkeit legaler Zwangsarbeit über das Statut „displaced persons“, welches die „freiwillige“ Verschleppung von Personen mit Arbeitsverbot [=Gläubiger/GG Artikel 116 (2)] in das Wirtschaftsgebiet erzwingt.

Der Gläubiger macht sich rechtlich freiwillig selbst zum Schuldner und verläßt mit Eintritt in das Treuandgebiet/Wirtschaftsgebiet/ Mandatsgebiet (Seerecht) das Land - und Völkerrecht (IPR) bzw. der Gläubiger verläßt die Nicht Ausbürgerung nach G Art. 116 § (2).

Muster, Max (Gläubiger/GG Artikel 116 (2)/staatenlose nicht deutsche Person) handelt über MUSTER, MAX (Schuldner/GG Artikel 116 (1)/DEUTSCH) Reisepass und Personalausweis gelten rechtliche als Ausbürgerung aus der wirtschaftsfreien Zone. Die Ausbürgerung ist verwaltungsgrechtlich die Umgehung des kommerziellen Ausschlusses des Betroffenen.

Konvention über die Todeserklärung Verschollener der Vereinten Nationen vom 6. 4. 1950 (BGBl. 1955 II S. 701; GS Nr. 230) war seit dem 29. 2. 1956 und das Protokoll zur Verlängerung der Konvention vom 16. 1. 1957 (BGBl. 1958 II S. 165) seit dem 23. 10. 1958 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft; die Konvention ist für die Bundesrepublik Deutschland mit dem 23. 1. 1967 ausgelaufen.

Displaced persons engl., Bezeichnung für nichtdeutsche verschleppte Personen und Flüchtlinge, die sich bei Ende des Zweiten Weltkrieges (insbesondere als Zwangsarbeiter) auf dem Gebiet des Deutschen Reiches (einschließlich der besetzten Gebiete) befanden. Soweit sie auf Repatriierung oder Auswanderung verzichtet hatten, bestimmte sich ihr Status nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951 (BGBl. I S. 269; III Nr. 243-1; GS Nr. 62).

**Erlaß über das Inkrafttreten des Zweiten Nachtrags zu dem Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich. Vom 4. April 1929.**

Auf Grund § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1928 über den Zweiten Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 1), wird nach Benehmen mit den Regierungen von Preußen und Hamburg bestimmt, daß das Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1929 in Kraft tritt.

Berlin, den 4. April 1929.

Der Reichsverkehrsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Gährs

**Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über die Sklaverei. Vom 4. April 1929.**

Auf Grund des Gesetzes, betreffend das Übereinkommen über die Sklaverei, vom 14. Januar 1929 (Reichsgesetzbl. II S. 63) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen von Deutschland ratifiziert worden ist. Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 12. März 1929 dem Generalsekretär des Völkerbundes übermittelt und im Archiv des Völkerbundes in Genf niedergelegt worden. Das Übereinkommen ist gemäß seinem Artikel 12 am 12. März 1929 in Deutschland in Kraft getreten.

Außer Deutschland haben bisher folgende Signaturstaaten das Übereinkommen ratifiziert und ihre Ratifikationsurkunden im Archiv des Völkerbundes niedergelegt:

Bulgarien am 9. März 1927, Dänemark am 17. Mai 1927, Britisches Reich (mit Ausnahme von Canada und dem Freistaat Irland) am 18. Juni 1927, Lettland am 9. Juli 1927, Österreich am 19. August 1927, Norwegen am 10. September 1927, Spanien am 12. September 1927, Belgien am 23. September 1927, Finnland am

29. September 1927, Portugal am 4. Oktober 1927, Schweden am 17. Dezember 1927, die Niederlande (mit Einschluß von Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao) am 7. Januar 1928, Canada am 6. August 1928 und Italien am 25. August 1928.

Beigetreten sind:

Ungarn am 16. April 1927 (mit einem Vorbehalt zu Artikel 5 Abs. 2 Ziffer 2), Haiti am 3. September 1927, der Sudan am 15. September 1927, Nicaragua am 3. Oktober 1927, Monaco am 17. Januar 1928, Ägypten am 25. Januar 1928, Ecuador am 26. März 1928, die Dominikanische Republik (unter Vorbehalt der Ratifikation) am 16. Juli 1928 und Irak am 18. Januar 1929.

Berlin, den 4. April 1929.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Schubert

**Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut der Bienen in Württemberg.**

Vom 8. April 1929.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehschendengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 289) wird hiermit verordnet:

Für das Land Württemberg wird für die Faulbrut der Bienen die Anzeigepflicht im Sinne von § 9 des Viehschendengesetzes mit der Maßgabe eingeführt, daß die Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens durch das Württembergische Staatsministerium erfolgt.

Berlin, den 8. April 1929.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Zweigert

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.*

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 30, Schwanenstraße 4 (Postfachkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Beleg 15 *R.P.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *R.P.* einschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Zur Rechtswirkung der Todeserklärung von Verschollenen mit ausländischem Personalstatut

Bemerkungen zu § 12 II—IV VerschG und Art. 2 § 1 IV  
VerschÄndG

Von Assessor Dr. OTTOBERT L. BRINTZINGER, Referent des  
Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel

## I.

1. Die internationale Zuständigkeit für Todeserklärungen und deren Rechtswirkung im Internationalen Privatrecht (IPR) zählen zu jenen kollisionsrechtlichen Fragen, deren Schwierigkeiten für Rechtslehre und Rechtspraxis immer wieder hervorgehoben wird<sup>1</sup>. Nach allgemeiner Meinung wird für Todeserklärungen grundsätzlich die ausschließliche formelle und materielle Zuständigkeit des Heimatstaates des Verschollenen bzw. des letzten Aufenthaltsstaates des verschollenen Staatenlosen oder Flüchtlings (Personalstatut) als gegeben erachtet<sup>2</sup>; nur ausnahmsweise soll das Wirkungsstatut (das für das spezielle Rechtsverhältnis maßgebende Recht) Anwendung finden<sup>3</sup>. Eine solche Ausnahme erscheint dann angebracht, wenn Verschollene mit ausländischem Personalstatut (Ausländer; Staatenlose und Flüchtlinge mit gewöhnlichem, hilfsweise schlichtem Aufenthalt im Ausland) inländische Rechtsbeziehungen haben und ausländische Todeserklärungen nicht zu erlangen sind. In diesen Fällen kann, um eine Lösung des so auftretenden Konflikts im Interesse des inländischen Rechtsverkehrs zu ermöglichen, das Wirkungsstatut an die Stelle des Personalstatuts treten. Die dadurch entstehende Gefahr, daß ein Verschollener mit ausländischem Personalstatut hinsichtlich verschiedener Rechtsverhältnisse und Vermögenswerte einer verschiedenartigen Beurteilung unterzogen wird — nämlich im Inland als tot behandelt werden kann, während er nach seinem Heimat- oder letztem Aufenthaltsrecht noch als lebend anzusehen ist —, muß so allerdings in Kauf genommen werden. Grundsatz wie Ausnahme sind letztlich von der Tatsache bestimmt, daß eine Todeserklärung Wirkungen vor allem auf dem Gebiete des Familien- und Erbrechts erzeugt, diese

Die künstlich herbeigeführte Gefahr steht der Daseinsberechtigung der gesamten Rechtssprechung entgegen, wird aber von Rechtsgelehrten, Juristen und der Rechtspflege in Kauf genommen.

Die künstlich herbeigeführte Gefahr ermöglicht rechtlich Piraterie & Plünderi. Warum setzt die Rechtssprechung die Angehörigen dieser Gefahr aus, anstelle die Gefahr rechtlich zu bannen?

Die Umsetzung dieser herbeigeführten Gefahr wird in der verwaltungsrechtlichen Gleichstellung von Schuldner und Gläubiger als Verschollener mit der rechtlichen Vermutung (DEUTSCH) „deutsche Staatsangehörigkeit“ sichtbar.

<sup>1</sup> So aber *Fischer aaO*.

<sup>2</sup> *Wolker*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1934, S. 212; *Marthaler*, Die Verschollenheits- und Todeserklärung im internationalen Privatrecht (Diss. jur. Zürich 1938), Berner-Herrbrugg (o. J.), S. 86; *Strebel*, Die Verschollenheit als Rechtsproblem, 1954, S. 128.

<sup>3</sup> *Coing* in *Staudinger*, BGB, 11. Aufl., Bd. I, 1957, Randziff. 5 zu § 12 VerschG, S. 176; *Siebert* in *Soergel-Siebert*, BGB, 9. Aufl., Bd. I, 1959, Randziff. 4 zu § 12 VerschG, S. 152; *Arndt* in *Erman*, BGB, 3. Aufl., Bd. II, 1962, Bem. 2 a zu Art. 9 EGBGB (§ 12 VerschG), S. 1568; *Lauterbach* in *Palandt*, BGB, 22. Aufl., 1963, Bem. 2 zu § 12 VerschG, S. 1842; *Raape*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl., 1961, S. 192, 143, 184; *Kegel*, Internationales Privatrecht, 1960, S. 178.

<sup>4</sup> Für die alleinige Herrschaft des Wirkungsstatuts traten ein: *Niederer*, Das Einführungsgesetz vom 18. 8. 1896 (in: *Biermann u. a.*, BGB, 1899, Anm. 1 b zu Art. 9 EGBGB, S. 25); *Habicht-Greif*, Internationales Privatrecht nach dem EGBGB, 1907, Bem. II zu Art. 9 EGBGB, S. 67; *Zitelmann*, Internationales Privatrecht, 1912, Bd. II, S. 103 ff.

Übersetzung<sup>1</sup>

## Sklavereiabkommen

Abgeschlossen in Genf am 25. September 1926

Von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1930<sup>2</sup>

Beitrittsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 1. November 1930

In Kraft getreten für die Schweiz am 1. November 1930

(Stand am 31. März 2017)

*Albanien, Deutschland, Österreich, Belgien, das Britische Reich, Kanada, der Australische Bund, die Südafrikanische Union, das Dominium von Neuseeland und Indien, Bulgarien, China, Kolumbien, Kuba, Dänemark, Spanien, Estland, Abessinien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Liberia, Litauen, Norwegen, Panama, die Niederlande, Persien, Polen, Portugal, Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Schweden, die Tschechoslowakei und Uruguay,*

in der Erwägung, dass die Unterzeichner der Generalakte der Brüsseler Konferenz von 1889 bis 90 gleicherweise erklärt haben, von der festen Absicht beseelt zu sein, dem Sklavenhandel in Afrika ein Ende zu bereiten,

in der Erwägung, dass die Unterzeichner des Abkommens von St. Germain-en-Laye vom Jahre 1919, betreffend die Änderung der Berliner Generalakte von 1885 und der Generalakte der Brüsseler Erklärung von 1890, der Absicht Ausdruck verliehen haben, die vollständige Unterdrückung der Sklaverei in allen ihren Formen und des Sklavenhandels zu Lande und zur See zu verwirklichen,

in Berücksichtigung des Berichtes der vom Völkerbundsrate am 12. Juni 1924 ernannten zeitweiligen Sklavereikommission,

von dem Wunsche geleitet, die dank der Brüsseler Akte geleistete Arbeit zu vervollständigen und zu entwickeln und ein Mittel zu finden, um den von den Unterzeichnern des Abkommens von St. Germain-en-Laye hinsichtlich des Sklavenhandels und der Sklaverei ausgesprochenen Absichten in der ganzen Welt zur Verwirklichung zu verhelfen, und in der Erkenntnis der Notwendigkeit, zu diesem Zwecke eingehendere Abmachungen zu treffen als die in jenem Abkommen enthaltenen,

in der Erwägung schliesslich, dass es notwendig ist, zu verhindern, dass die Zwangsarbeit der Sklaverei ähnliche Zustände herbeiführe,

haben beschlossen, ein Abkommen abzuschliessen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten bestellt:

*(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)*

BS 12 52; BBI 1930 I 399

<sup>1</sup> Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

<sup>2</sup> AS 46 695

die nach Vorweisung ihrer Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

### **Art. 1**

Für die Zwecke des vorliegenden Abkommens besteht Einverständnis über folgende Begriffsbestimmungen:

1. Sklaverei ist der Zustand oder die Stellung einer Person, an der die mit dem Eigentumsrechte verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausgeübt werden.
2. Sklavenhandel umfasst jeden Akt der Festnahme, des Erwerbes und der Abtretung einer Person, in der Absicht, sie in den Zustand der Sklaverei zu versetzen; jede Handlung zum Erwerb eines Sklaven, in der Absicht, ihn zu verkaufen oder zu vertauschen; jede Handlung zur Abtretung eines zum Verkauf oder Tausch erworbenen Sklaven durch Verkauf oder Tausch und überhaupt jede Handlung des Handels mit Sklaven oder der Beförderung von Sklaven.

### **Art. 2**

Soweit die hohen vertragschliessenden Teile die erforderlichen Massnahmen nicht bereits getroffen haben, verpflichten sie sich, jeder für die seiner Staatshoheit, seiner Gerichtsbarkeit, seinem Schutze, seiner Oberherrlichkeit oder seiner Vormundschaft unterstellten Gebiete:

- a) den Sklavenhandel zu verhindern und zu unterdrücken;
- b) in zunehmendem Masse und sobald als möglich auf die vollständige Abschaffung der Sklaverei in allen ihren Formen hinarbeiten.

### **Art. 3**

Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen, um die Ein- und Ausschiffung und die Beförderung von Sklaven in ihren Hoheitsgewässern sowie überhaupt auf allen Schiffen, die ihre Flagge führen, zu verhindern und zu unterdrücken.

Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, sobald als möglich über ein allgemeines Abkommen über den Sklavenhandel zu verhandeln, das ihnen Rechte verleiht und Pflichten auferlegt, die – vorbehältlich der erforderlichen Abänderungen – gleicher Art sind wie die in dem Abkommen vom 17. Juni 1925<sup>3</sup> betreffend den internationalen Waffenhandel (Artikel 12, 20, 21, 22, 23, 24 und Paragraphen 3, 4 und 5 des Abschnittes II des Anhangs II), vorgesehenen. Es besteht Einverständnis darüber, dass dieses allgemeine Abkommen die Schiffe (selbst solche geringen Tonnengehaltes) keines der hohen vertragschliessenden Teile anders stellen wird als die Schiffe der anderen hohen vertragschliessenden Teile.

Ebenso besteht Einverständnis darüber, dass die hohen vertragschliessenden Teile vor oder nach dem Inkrafttreten dieses allgemeinen Abkommens vollkommen frei

<sup>3</sup> Dieses Abkommen ist nie in Kraft getreten.

sind, jedoch ohne von den im vorstehenden Absatz festgelegten Grundsätzen abzuweichen, unter sich Sondervereinbarungen zu treffen, die ihnen nach der Besonderheit ihrer Lage geeignet erscheinen, das vollständige Verschwinden des Sklavenhandels sobald als möglich herbeizuführen.

#### **Art. 4**

Die hohen vertragschliessenden Teile werden einander bei der Abschaffung der Sklaverei und des Sklavenhandels unterstützen.<sup>4</sup>

#### **Art. 5**

Die hohen vertragschliessenden Teile erkennen an, dass die Anwendung der Zwangsarbeit oder der Arbeitspflicht ernste Folgen haben kann, und verpflichten sich, jeder für die seiner Staatshoheit, seiner Gerichtsbarkeit, seinem Schutze, seiner Oberherrlichkeit oder seiner Vormundschaft unterstellten Gebiete, durch zweckmässige Massnahmen zu verhüten, dass die Zwangsarbeit oder Arbeitspflicht der Sklaverei ähnliche Verhältnisse herbeiführt.

Es besteht Einverständnis darüber:

1. dass vorbehaltlich der nachstehend in Ziffer 2 enthaltenen Übergangsbestimmungen Zwangsarbeit oder Arbeitspflicht nur zu öffentlichen Zwecken verlangt werden kann,
2. dass die hohen vertragschliessenden Teile in Gebieten, wo Zwangsarbeit oder Arbeitspflicht zu anderen als zu öffentlichen Zwecken noch besteht, sich bemühen werden, dieser Übung in zunehmendem Masse und so rasch als möglich ein Ende zu machen, und dass diese Zwangsarbeit oder Arbeitspflicht, solange sie noch besteht, nur ausnahmsweise gegen eine angemessene Entschädigung und unter der Bedingung Anwendung finden wird, dass kein Wechsel des gewöhnlichen Wohnsitzes verlangt werden darf,
3. dass in jedem Falle die Zentralbehörden des betreffenden Gebietes die Verantwortung für die Anwendung der Zwangsarbeit oder der Arbeitspflicht tragen sollen.

#### **Art. 6**

Die hohen vertragschliessenden Teile, deren Gesetzgebung zur Zeit nicht genügen sollte, um Übertretungen von Gesetzen und Vorschriften zu unterdrücken, die in der Absicht erlassen wurden, dem vorliegenden Abkommen Wirkung zu verleihen, verpflichten sich, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit solche Übertretungen mit schweren Strafen belegt werden.

<sup>4</sup> Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika siehe Art. 36 des BG vom 3. Okt. 1975 zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.93).

**Art. 7**

Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, einander und dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen<sup>5</sup> die Gesetze und Vorschriften mitzuteilen, die sie zur Durchführung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens erlassen werden.

**Art. 8**

Die hohen vertragschliessenden Teile vereinbaren, alle Streitigkeiten, die über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens zwischen ihnen entstehen könnten und die durch unmittelbare Verhandlungen nicht beigelegt werden können, dem Internationalen Gerichtshof<sup>6</sup> zur Entscheidung vorzulegen. Sind die Staaten, zwischen denen ein Streitfall entsteht, oder einer von ihnen nicht Vertragspartner des Statuts des Internationalen Gerichtshofes<sup>7</sup> <sup>8</sup>, so ist der Streitfall, je nach dem Wunsch der Parteien und nach den Verfassungsvorschriften einer jeden von ihnen, entweder dem Internationalen Gerichtshof<sup>9</sup> oder einem gemäss dem Abkommen vom 18. Oktober 1907<sup>10</sup> zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle gebildeten Schiedsgericht oder einem beliebigen anderen Schiedsgerichte zu unterbreiten.

**Art. 9**

Jeder der hohen vertragschliessenden Teile kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifizierung oder bei seinem Beitritt erklären, dass seine Annahme des vorliegenden Abkommens die Gesamtheit oder einzelne seiner Staatshoheit, seiner Gerichtsbarkeit, seinem Schutze, seiner Oberherrlichkeit oder seiner Vormundschaft unterstellte Gebiete zur Anwendung aller oder einzelner Bestimmungen des Abkommens nicht binde; er kann in der Folge namens eines jeden solchen Gebietes ganz oder teilweise besonders beitreten.

**Art. 10**

Sollte einer der hohen vertragschliessenden Teile das vorliegende Abkommen zu kündigen wünschen, so ist die Kündigung schriftlich dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen<sup>11</sup> zu notifizieren. Dieser stellt allen übrigen hohen vertragschliessenden Teilen sofort eine beglaubigte Abschrift dieser Notifizierung zu und setzt sie von dem Tage ihres Eingangs in Kenntnis.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Abänderungsprot. vom 7. Dez. 1953, in Kraft seit 7. Dez. 1953 (AS 1954 315).

<sup>6</sup> Fassung gemäss Abänderungsprot. vom 7. Dez. 1953, in Kraft seit 7. Dez. 1953 (AS 1954 315).

<sup>7</sup> Fassung gemäss Abänderungsprot. vom 7. Dez. 1953, in Kraft seit 7. Dez. 1953 (AS 1954 315).

<sup>8</sup> SR 0.193.501

<sup>9</sup> Fassung gemäss Abänderungsprot. vom 7. Dez. 1953, in Kraft seit 7. Dez. 1953 (AS 1954 315).

<sup>10</sup> SR 0.193.212

<sup>11</sup> Fassung gemäss Abänderungsprot. vom 7. Dez. 1953, in Kraft seit 7. Dez. 1953 (AS 1954 315).

Die Kündigung wird nur für den Staat wirksam, der sie notifiziert hat, und zwar nach Ablauf eines Jahres nach Eingang der Notifizierung beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen<sup>12</sup>.

Die Kündigung kann auch für jedes Gebiet, das der Staatshoheit, der Gerichtsbarkeit, dem Schutze, der Oberherrlichkeit oder der Vormundschaft des betreffenden Staates unterstellt ist, besonders erfolgen.

#### **Art. 11**

Das vorliegende Abkommen, das das heutige Datum trägt und dessen französischer und englischer Wortlaut gleich massgebend sind, wird für die Staaten, die Mitglieder des Völkerbundes sind, bis zum 1. April 1927 zur Unterzeichnung offen bleiben.

Das vorliegende Abkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen, einschliesslich derer, die nicht Mitglieder der Organisation der Vereinten Nationen sind, denen der Generalsekretär eine beglaubigte Abschrift des Abkommens zugestellt hat.<sup>13</sup>

Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen, der alle Mitgliedstaaten des Abkommens und alle andern, im vorliegenden Artikel erwähnten Staaten darüber unterrichtet und ihnen das Datum zur Kenntnis bringt, an dem jede dieser Beitrittsurkunden hinterlegt worden ist.<sup>14</sup>

#### **Art. 12**

Das vorliegende Abkommen wird ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden werden im Büro des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen<sup>15</sup> hinterlegt werden, der die hohen vertragschliessenden Teile davon in Kenntnis setzt.

Das Abkommen wird für jeden Staat mit dem Tage der Hinterlegung seiner Ratifikation oder seiner Beitrittserklärung rechtswirksam werden.

*Zu Urkund dessen* haben die Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen mit ihrer Unterschrift versehen.

Geschehen zu Genf, am fünfundzwanzigsten September eintausendneuhundertsechszwanzig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Völkerbundes<sup>16</sup>

<sup>12</sup> Fassung gemäss Abänderungsprot. vom 7. Dez. 1953, in Kraft seit 7. Dez. 1953 (AS 1954 315).

<sup>13</sup> Fassung gemäss Abänderungsprot. vom 7. Dez. 1953, in Kraft seit 7. Dez. 1953 (AS 1954 315).

<sup>14</sup> Fassung gemäss Abänderungsprot. vom 7. Dez. 1953, in Kraft seit 7. Dez. 1953 (AS 1954 315).

<sup>15</sup> Fassung gemäss Abänderungsprot. vom 7. Dez. 1953, in Kraft seit 7. Dez. 1953 (AS 1954 315).

<sup>16</sup> Nach der Auflösung des Völkerbundes ist das Generalsekretariat der Vereinten Nationen mit den hier erwähnten Funktionen betraut (vgl. BBl 1946 II 1222 1227 ff.).

hinterlegt bleibt. Eine beglaubigte Abschrift wird jedem Signatarstaat übermittelt werden.

*(Es folgen die Unterschriften)*

**Geltungsbereich am 31. März 2017<sup>17</sup>**

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Afghanistan	9. November	1935 B	9. November	1935
Ägypten	25. Januar	1928 B	25. Januar	1928
Albanien	2. Juli	1957 B	2. Juli	1957
Algerien	20. November	1963 B	20. November	1963
Antigua und Barbuda	25. Oktober	1988 N	1. November	1981
Aserbaidschan	16. August	1996 B	16. August	1996
Äthiopien	21. Januar	1969	21. Januar	1969
Australien	18. Juni	1927	18. Juni	1927
Bahamas	10. Juni	1976 N	10. Juli	1973
Bahrain*	27. März	1990 B	27. März	1990
Bangladesch	7. Januar	1985 B	7. Januar	1985
Barbados	22. Juli	1976	30. November	1966
Belarus	13. September	1956 B	13. September	1956
Belgien	23. September	1927	23. September	1927
Benin	4. April	1962 N	1. August	1960
Bolivien	6. Oktober	1983 B	6. Oktober	1983
Bosnien und Herzegowina	1. September	1993 N	6. März	1992
Brasilien	6. Januar	1966 B	6. Januar	1966
Bulgarien	9. März	1927	9. März	1927
Chile	20. Juni	1995 B	20. Juni	1995
China	22. April	1937	22. April	1937
Hongkong <sup>a</sup>	10. Juni	1997	1. Juli	1997
Macau <sup>b</sup>	19. Oktober	1999	20. Dezember	1999
Côte d'Ivoire	8. Dezember	1961 N	7. August	1960
Dänemark	17. Mai	1927	17. Mai	1927
Deutschland	12. März	1929	12. März	1929
Dominica	17. August	1994 N	3. November	1978
Ecuador	26. März	1928 B	26. März	1928
Estland	16. Mai	1929	16. Mai	1929
Fidschi	12. Juni	1972 N	10. Oktober	1970
Finnland	29. September	1927	29. September	1927
Frankreich	28. März	1931	28. März	1931
Ghana	3. Mai	1963 N	5. März	1957
Griechenland	4. Juli	1930	4. Juli	1930
Guatemala	11. November	1983 B	11. November	1983
Guinea	30. März	1962 N	2. Oktober	1958
Haiti	3. September	1927 B	3. September	1927
Indien*	18. Juni	1927	18. Juni	1927

<sup>17</sup> AS 1972 717, 1980 220, 1982 1306, 1984 223, 1986 320, 1987 797, 1991 943, 2005 1145, 2008 3959 und 2017 2421. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA ([www.eda.admin.ch/vertraege](http://www.eda.admin.ch/vertraege)).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Irak	18. Januar	1929 B	18. Januar	1929
Irland	18. Juli	1930 B	18. Juli	1930
Israel**	6. Januar	1955 B	6. Januar	1955
Italien	25. August	1928	25. August	1928
Jamaika	30. Juli	1964 N	6. August	1962
Jemen	9. Februar	1987 B	9. Februar	1987
Jordanien	5. Mai	1959 B	5. Mai	1959
Kamerun	7. März	1962 N	1. Januar	1960
Kanada	6. August	1928	6. August	1928
Kasachstan	1. Mai	2008 B	1. Mai	2008
Kirgisistan	5. September	1997 B	5. September	1997
Kongo (Brazzaville)	15. Oktober	1962 N	15. August	1960
Kroatien	12. Oktober	1992 N	8. Oktober	1991
Kuba	6. Juli	1931	6. Juli	1931
Kuwait	28. Mai	1963 B	28. Mai	1963
Lesotho	4. November	1974 N	4. Oktober	1966
Libanon	25. Juni	1931 B	25. Juni	1931
Liberia	17. Mai	1930	17. Mai	1930
Libyen	14. Februar	1957 B	14. Februar	1957
Madagaskar	12. Februar	1964 B	12. Februar	1964
Malawi	2. August	1965 B	2. August	1965
Mali	2. Februar	1973 N	22. September	1960
Malta	3. Januar	1966	21. September	1964
Marokko	11. Mai	1959	11. Mai	1959
Mauretanien	6. Juni	1986 B	6. Juni	1986
Mauritius	18. Juli	1969 N	12. März	1968
Mazedonien	18. Januar	1994 N	17. November	1991
Mexiko	8. September	1934 B	8. September	1934
Monaco	17. Januar	1928 B	17. Januar	1928
Mongolei	20. Dezember	1968 B	20. Dezember	1968
Montenegro	23. Oktober	2006 N	3. Juni	2006
Myanmar*	18. Juni	1927	18. Juni	1927
Nepal	7. Januar	1963 B	7. Januar	1963
Neuseeland	18. Juni	1927	18. Juni	1927
Nicaragua	3. Oktober	1927 B	3. Oktober	1927
Niederlande	7. Januar	1928	7. Januar	1928
Aruba	7. Januar	1928	7. Januar	1928
Curaçao	7. Januar	1928	7. Januar	1928
Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba)	7. Januar	1928	7. Januar	1928
Sint Maarten	7. Januar	1928	7. Januar	1928
Niger	25. August	1961 N	3. August	1960
Nigeria	26. Juni	1961 N	1. Oktober	1960
Norwegen	10. September	1927	10. September	1927

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Österreich	19. August	1927	19. August	1927
Pakistan	30. September	1955 B	30. September	1955
Papua-Neuguinea	27. Januar	1982 B	27. Januar	1982
Paraguay	27. September	2007 B	27. September	2007
Philippinen	12. Juli	1955 B	12. Juli	1955
Polen	17. September	1930	17. September	1930
Portugal	4. Oktober	1927	4. Oktober	1927
Rumänien	22. Juni	1931	22. Juni	1931
Russland	8. August	1956 B	8. August	1956
Salomoninseln	3. September	1981 N	7. Juli	1978
Sambia	26. März	1973 N	24. Oktober	1964
St. Lucia	14. Februar	1990 N	22. Februar	1979
St. Vincent und die Grenadinen	9. November	1981 B	9. November	1981
Saudi-Arabien	5. Juli	1973 B	5. Juli	1973
Schweden	17. Dezember	1927	17. Dezember	1927
Schweiz	1. November	1930 B	1. November	1930
Senegal	2. Mai	1963 N	20. Juni	1960
Serbien	12. März	2001 N	27. April	1992
Seychellen	5. Mai	1992 B	5. Mai	1992
Sierra Leone	13. März	1962 N	27. April	1961
Slowakei	28. Mai	1993 N	1. Januar	1993
Spanien	12. September	1927	12. September	1927
Sri Lanka	21. März	1958 B	21. März	1958
Südafrika	18. Juni	1927	18. Juli	1927
Sudan	9. September	1957 N	1. Januar	1956
Suriname	12. Oktober	1979 N	25. November	1975
Syrien	25. Juni	1931 B	25. Juni	1931
Tansania	28. November	1962 B	28. November	1962
Togo	27. Februar	1962 N	27. April	1960
Trinidad und Tobago	11. April	1966 N	31. August	1962
Tschechische Republik	22. Februar	1993 N	1. Januar	1993
Tunesien	15. Juli	1966 B	15. Juli	1966
Türkei	24. Juli	1933 B	24. Juli	1933
Turkmenistan	1. Mai	1997 B	1. Mai	1997
Uganda	12. August	1964 B	12. August	1964
Ukraine	27. Januar	1959 B	27. Januar	1959
Ungarn	17. Februar	1933 B	17. Februar	1933
Uruguay	7. Juni	2001 B	7. Juni	2001
Vereinigtes Königreich	18. Juni	1927	18. Juni	1927
Vereinigte Staaten*	21. März	1929 B	21. März	1929
Vietnam	14. August	1956 B	14. August	1956

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	Inkrafttreten		
Zentralafrikanische Republik	4. September	1962 N	13. August	1960
Zypern	21. April	1986 N	16. August	1960

\* Vorbehalte und Erklärungen.

\*\* Einwendungen.

Die Vorbehalte, Erklärungen und Einwendungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Vereinten Nationen: <https://treaties.un.org/> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

- a Seit dem 1. Juli 1997 bildet Hongkong eine besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erklärung vom 10. Juni 1997 ist das Übereink. seit dem 1. Juli 1997 auch in der SAR Hongkong anwendbar.
- b Seit dem 20. Dez. 1999 bildet Macau eine besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erklärung vom 1. Dez. 1999 ist das Übereink. seit dem 20. Dez. 1999 auch in der SAR Macau anwendbar.

## Teil I

1951

Ausgegeben zu Bonn am 16. Januar 1951

Nr. 3

Tag	Inhalt:	Seite
15. 1. 51	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes . . . . .	57
15. 1. 51	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts . . . . .	59
15. 1. 51	Bekanntmachung des Wortlauts des Verschollenheitsgesetzes . . . . .	63
22. 12. 50	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen . . . . .	69
15. 1. 51	Verordnung zur Überführung des Spruchsenats beim Hauptamt für Soforthilfe . . . . .	71
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger . . . . .	71

In Teil II, Nr. 1, ausgegeben am 12. Januar 1951, ist verkündet: Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950.

### Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes.

Vom 15. Januar 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird wie folgt geändert:

1. § 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren oder gestorben oder hat er außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geheiratet, so kann in besonderen Fällen der Standesfall auf Anordnung der Obersten Landesbehörde bei dem Standesamt I in Berlin beurkundet werden.“

2. § 43 erhält folgende Fassung:

#### „§ 43

(1) Bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Standesbeamten entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde oder, falls eine solche fehlt, der Bundesminister des Innern.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Standesfall sich innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ereignet hat, so entscheidet der Bundesminister des Innern, ob und bei welchem Standesamt der Standesfall zu beurkunden ist.

(3) Entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde, so ordnet sie die Eintragung an. Entscheidet der Bundesminister des Innern, so teilt er seine Entscheidung der Obersten Landesbehörde mit; diese ordnet die Eintragung an.“

3. Nach § 43 werden folgende §§ 43 a bis 43 f eingefügt:

#### „§ 43 a

Für die Beurkundung der Sterbefälle von Häftlingen der ehemaligen deutschen Konzentrations-

lager ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen ausschließlich zuständig.

#### § 43 b

(1) Die Eintragung der Sterbefälle im Sterbeprotokoll des Sonderstandesamts in Arolsen erfolgt auf schriftliche Anzeige der International Refugee Organisation (IRO) oder der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht.

(2) Der Standesbeamte darf die Entgegennahme von Anzeigen mit unvollständigen Angaben nicht ablehnen; er stellt die zur Ergänzung erforderlichen Ermittlungen an.

(3) Der Standesbeamte kann die Eintragung ergänzen oder berichtigen, wenn ihm von einer der im Absatz 1 bezeichneten Stellen eine die frühere Anzeige ergänzende oder berichtigende Anzeige zugeht.

(4) Der Bundesminister des Innern kann bestimmen, daß auch andere Stellen Anzeige gemäß Absatz 1 erstatten können.

#### § 43 c

(1) Die Anzeige kann auch von jeder Person erstattet werden, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

(2) Zur Entgegennahme dieser Anzeige ist außer dem Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen auch der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Der Standesbeamte, der die Anzeige entgegennimmt, hat die Angaben des Anzeigenden nachzuprüfen und den Sachverhalt, soweit erforder-

lich, durch Ermittlungen aufzuklären. Er kann von dem Anzeigenden und anderen Personen die Versicherung der Richtigkeit ihrer Angaben an Eides Statt verlangen.

(4) Über die Anzeige ist von dem Standesbeamten eine von ihm und dem Anzeigenden zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen. Dies gilt entsprechend für mündliche Erklärungen anderer Personen.

(5) Die Niederschriften über die Anzeige und die mündlichen Erklärungen anderer Personen übersendet der Standesbeamte dem Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen. Gleichzeitig teilt er ihm das Ergebnis der sonstigen Ermittlungen mit.

#### § 43 d

(1) Eine Eintragung nach § 43 a erfolgt nicht, wenn der Sterbefall bereits durch einen anderen Standesbeamten als den Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen beurkundet worden ist.

(2) Der Sterbefall wird nur dann erneut beurkundet, wenn Urkunden oder beglaubigte Abschriften aus dem Sterbepbuch auf Grund des ersten Eintrags nicht zu erhalten sind.

(3) Ist der Sterbefall mehrfach beurkundet worden, so bleibt die erste Beurkundung auch dann bestehen, wenn sie von einem anderen Standesbeamten als dem Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen vorgenommen worden ist.

(4) Der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen löscht den zu Unrecht bestehenden Sterbepbucheintrag durch einen entsprechenden Randvermerk.

(5) Soweit an Doppelbeurkundungen das Sonderstandesamt in Arolsen nicht beteiligt ist, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

#### § 43 e

(1) Für die Berichtigung oder Ergänzung von Sterbepbucheinträgen gelten die Vorschriften der §§ 46 und 47.

(2) Die Berichtigung oder Ergänzung ist am Rande des Sterbepbucheintrags vorzunehmen. Sie ist unter Angabe des Ortes und Tages von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

#### § 43 f

(1) Der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen führt eine Kartei über die von ihm nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen beurkundeten Sterbefälle.

(2) Die Amtshandlungen des Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen sind gebührenfrei."

### Artikel 2

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) wird wie folgt geändert:

1. In § 73 werden die Worte „von deutschen Staatsangehörigen im Ausland“ durch die Worte „von

Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ereignet haben“ ersetzt.

2. § 74 erhält folgende Fassung:

#### „§ 74

In den Fällen des § 41 Absatz 1 und des § 43 des Gesetzes ist in der Eintragung zu vermerken, auf welcher Entscheidung die Eintragung beruht."

3. Nach § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:

#### „§ 74 a

(1) Eine Entscheidung gemäß § 41 Absatz 1 des Gesetzes soll erst ergehen, nachdem festgestellt worden ist, daß der Standesfall im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch nicht beurkundet worden ist.

(2) Das Standesamt I in Berlin erteilt Auskunft über Beurkundungen, die auf Grund des § 41 Absatz 1 des Gesetzes erfolgt sind.

(3) Geht dem Standesamt I in Berlin die beglaubigte Abschrift einer Beurkundung zu und stellt es fest, daß der Standesfall früher bereits von einem anderen Standesbeamten beurkundet worden ist, so benachrichtigt es den Standesbeamten, der die spätere Beurkundung vorgenommen hat. Die spätere Beurkundung wird auf Anordnung der Behörde, die die Beurkundung angeordnet hatte, im Personenstandsbuch gelöscht."

### Artikel 3

(1) Die Zweite Hessische Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) vom 1. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 123) wird aufgehoben.

(2) Die auf Grund der aufgehobenen Verordnung erfolgten Eintragungen in das Sterbepbuch des Sonderstandesamts in Arolsen haben die gleichen Wirkungen, wie wenn sie auf Grund des Artikels 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorgenommen wären.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Bonn, den 15. Januar 1951.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Lehr

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts.**

Vom 15. Januar 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderungen  
des Verschollenheitsgesetzes**

Das Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (Verschollenheitsgesetz) vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege oder einem kriegsähnlichen Unternehmen teilgenommen hat, während dieser Zeit im Gefahrgbiet vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Friede geschlossen oder der Krieg oder das kriegsähnliche Unternehmen ohne Friedensschluß tatsächlich beendet ist, ein Jahr verstrichen ist.“

**2. § 4 Abs. 4 wird aufgehoben.****3. Im § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:**  
„Dies gilt auch, wenn vor der Todeserklärung ein anderer Zeitpunkt im Sterbepbuch eingetragen ist.“**4. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) War der Verschollene in dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates oder staatenlos, so kann er ohne die in Absatz 2 genannte Beschränkung im Inlande nach diesem Gesetz auf Antrag seines Ehegatten für tot erklärt werden, wenn dieser im Inlande seinen Wohnsitz hat und deutscher Staatsangehöriger ist oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit im Inland Aufnahme gefunden hat. Das gleiche gilt, wenn die Ehefrau des Verschollenen bis zu ihrer Verheiratung mit diesem deutsche Staatsangehörige war und im Inland ihren Wohnsitz hat.“

**5. Im § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:**

„(4) War der Verschollene früher deutscher Staatsangehöriger und hat er die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, ohne eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben, so kann er im Inlande nach diesem Gesetz für tot erklärt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Todeserklärung durch ein deutsches Gericht besteht.“

**6. § 15 erhält folgende Fassung:****„§ 15**

(1) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande gehabt hat.

(2) Ist die Verschollenheit durch den Untergang eines in einem deutschen Schiffsregister

eingetragenen Schiffes begründet, so ist an Stelle des in Absatz 1 genannten Gerichts das Gericht des Heimathafens oder Heimortortes zuständig. Dieses Gericht kann jedoch die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht abgeben.“

**7. Nach § 15 werden folgende Vorschriften als §§ 15 a bis 15 d eingefügt:****„§ 15 a**

(1) Ist ein Gerichtsstand nach § 15 nicht begründet oder wird am Sitze des nach § 15 zuständigen Gerichts eine deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der erste Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ein Gericht soll auf Grund des Absatz 1 nur tätig werden, wenn es dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg seine Absicht angezeigt hat, ein Verfahren nach diesem Gesetz durchzuführen, und das Amtsgericht Berlin-Schöneberg bestätigt hat, daß eine frühere Anzeige gleichen Inhalts von einem anderen Gericht bei ihm nicht eingegangen ist.

**§ 15 b**

Ist ein Gerichtsstand nach §§ 15, 15 a nicht begründet, so ist das Amtsgericht Berlin-Schöneberg zuständig. Dieses Gericht kann die Sache aus wichtigem Grunde an ein anderes Gericht abgeben.

**§ 15 c**

Gibt ein Gericht auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes oder ein außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehendes Gericht auf Grund der dort geltenden Vorschriften eine Sache an ein anderes Gericht ab, so ist die Abgabeverfügung für das andere Gericht bindend.

**§ 15 d**

Ist anzunehmen, daß mehrere Personen infolge desselben Ereignisses verschollen sind, so kann der Bundesminister der Justiz das für alle Todeserklärungen zuständige Gericht bestimmen. Ist der Antrag bei einem hiernach nicht zuständigen Gericht gestellt, so ist er an das zuständige Gericht abzugeben.“

**8. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) In den Fällen des § 12 Abs. 3 kann nur der Ehegatte den Antrag stellen.“

**9. § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 Satz 2 werden aufgehoben.****10. Nach § 22 wird folgende Vorschrift als § 22 a eingefügt:****„§ 22 a**

Ist der Tod des Verschollenen bereits im Sterbepbuche beurkundet worden und wird ein

Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung durchgeführt, so hat die Eintragung im Sterbebuche für das Verfahren keine Beweiskraft."

11. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, ist öffentlich bekanntzumachen. § 20 ist entsprechend anzuwenden.“

12. § 24 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zustellung gilt als am Ende des Tages bewirkt, an dem der Beschluß in der Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht ist.“

13. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, bei dem das Aufgebotsverfahren anhängig gewesen oder an welches die Sache abgegeben worden ist.“

14. § 32 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

15. Nach § 33 wird folgende Vorschrift als § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

(1) Ist der Verschollene nicht in dem Zeitpunkt verstorben, der als Zeitpunkt des Todes festgestellt worden ist, so kann jeder, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung einer anderen Todeszeit hat, die Änderung der Feststellung beantragen, wenn die Tatsache, aus der sich die Unrichtigkeit der Feststellung ergibt, ihm ohne sein Verschulden erst bekannt geworden ist, als er sie in dem Aufgebotsverfahren nicht mehr geltend machen konnte.

(2) Der Antrag ist vor Ablauf einer Notfrist von einem Monat zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Antragsberechtigte von der Tatsache Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Todeserklärung. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft der Todeserklärung an gerechnet, ist der Antrag unstatthaft.

(3) Für das Änderungsverfahren gelten §§ 17, 18, § 19 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c, §§ 20, 21, 23 bis 29, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 entsprechend. Der Beschluß, durch den die Feststellung des Todes geändert wird, ist auch demjenigen zuzustellen, der die Todeserklärung erwirkt hat. Die Änderung soll auf dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt worden ist, und auf dessen Ausfertigung vermerkt werden.“

16. Im § 39 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Antrag von dem Ehegatten gestellt, so steht eine Eintragung im Sterbebuche der Feststellung nicht entgegen.“

17. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Auf das Verfahren sind § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 17, 22, 22 a, 24 bis 38 entsprechend anzuwenden; im übrigen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 41 bis 44.“

18. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentliche Aufforderung muß durch

eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht werden. Das Gericht kann anordnen, daß diese Aufforderung daneben in anderer Weise öffentlich bekanntgemacht werde. Es bestimmt nach freiem Ermessen die Frist, innerhalb deren die Anzeige zu machen ist.“

19. § 44 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 gilt entsprechend.“

20. § 47, § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Buchstabe b, §§ 53, 54 werden aufgehoben.

21. § 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Aufhebung einer Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage steht deren Aufhebung oder Änderung nach §§ 30 bis 33 a dieses Gesetzes gleich.“

22. Der durch § 50 in die Kostenordnung eingefügte § 118 a erhält in seinem Absatz 1 Buchstabe c folgende Fassung:

„c) die Aufhebung oder Änderung der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit.“

23. Abschnitt VI wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Sondervorschriften für Verschollenheitsfälle aus Anlaß des Krieges 1939 bis 1945

#### § 1

(1) Wer vor dem 1. Juli 1948 im Zusammenhang mit Ereignissen oder Zuständen des letzten Krieges vermißt worden und seitdem unter Umständen, die ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründen, verschollen ist, kann für tot erklärt werden.

(2) Wer in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, infolge Gefangennahme oder infolge einer gegen ihn gerichteten Zwangsmaßnahme seinen Aufenthalt nicht frei bestimmen konnte und seit diesem Zeitpunkt unter Umständen, die ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründen, verschollen ist, kann jedoch erst für tot erklärt werden, wenn nach dem Ende des Jahres, in dem er noch gelebt hat, fünf Jahre verstrichen sind. War der Verschollene in dem bezeichneten Zeitpunkt in Lebensgefahr, so tritt an die Stelle der Frist von fünf Jahren eine solche von einem Jahr.

(3) §§ 4 bis 8 des Verschollenheitsgesetzes sind nicht anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für einen Verschollenen, der in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, Angehöriger eines fremden Staates oder staatenlos war,

a) wenn er in diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte oder als Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht am letzten Kriege teilgenommen hat, oder

b) wenn der Ehegatte, ein ehelicher oder ein diesem rechtlich gleichgestellter Abkömmling oder ein anderer nach § 16 des Ver-

schollenheitsgesetzes antragsberechtigter Verwandter des Verschollenen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Todeserklärung beantragt.

§ 12 Abs. 2 und 3 des Verschollenheitsgesetzes bleiben unberührt.

#### § 2

(1) In den Fällen des § 1 sind Ermittlungen über den Zeitpunkt des Todes nur auf Antrag anzustellen. Den Antrag kann jede Person stellen, die das Aufgebotsverfahren beantragen kann. Das Gericht soll den Antragsteller des Aufgebotsverfahrens sowie einen Antragsberechtigten, der neben dem Antragsteller oder an dessen Stelle in das Verfahren eintritt, befragen, ob er diesen Antrag stellen will.

(2) Wird der Antrag gestellt, so ist als Zeitpunkt des Todes der Zeitpunkt festzustellen, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist.

(3) Läßt sich ein solcher Zeitpunkt nicht angeben oder wird der Antrag nach Absatz 1 nicht gestellt, so ist als Zeitpunkt des Todes das Ende des Jahres 1945 festzustellen. Hat der Verschollene diesen Zeitpunkt überlebt, so ist als Zeitpunkt des Todes das Ende des dritten Jahres, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 des ersten Jahres nach dem letzten Jahre festzustellen, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat.

#### § 3

(1) Ist in den Fällen des § 1 als Zeitpunkt des Todes des Verschollenen das Ende des Jahres 1945 rechtskräftig festgestellt worden, ohne daß Ermittlungen über die Todeszeit angestellt worden waren, so kann jeder, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung einer anderen Todeszeit hat, beantragen, diese Ermittlungen nunmehr anzustellen und die Feststellung zu ändern.

(2) Läßt sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes ein Zeitpunkt angeben, der der wahrscheinlichste ist, so ist der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt worden ist, entsprechend zu ändern. Läßt sich ein solcher Zeitpunkt nicht angeben, so ist die Änderung abzulehnen. Im übrigen ist § 33 a Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des bisherigen § 7 a Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes in der Fassung der für die britische Zone erlassenen Verordnung vom 16. Dezember 1946 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947 S. 10) als Zeitpunkt des Todes eines Verschollenen der 8. Mai 1945 festgestellt worden, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

#### § 4

Die §§ 2, 3 sind im Verfahren bei Feststellung der Todeszeit entsprechend anzuwenden.

#### § 5

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind in den Fällen der §§ 1 bis 4 statt durch eine Tageszeitung durch ein von dem Bundesminister der Justiz zu diesem besonderen Zweck herausgegebenes Veröffentlichungsblatt (Verschollenheitsliste) zu ver-

öffentlichen. Das Gericht kann anordnen, daß die Bekanntmachung auch in einer Tageszeitung oder in anderer Weise veröffentlicht werde.

(2) Die Aufgebotsfrist des § 21 und die Frist des § 43 des Verschollenheitsgesetzes beginnt mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe derjenigen Verschollenheitsliste, welche die Bekanntmachung enthält.

(3) Die Zustellung des Beschlusses, durch den der Verschollene für tot erklärt oder durch den der Tod und die Todeszeit einer Person festgestellt wird, gilt als am Ende des Tages der Ausgabe derjenigen Verschollenheitsliste bewirkt, welche die Bekanntmachung des Beschlusses enthält.

#### § 6

In den Fällen der §§ 1, 2 und den entsprechenden Fällen des § 4 werden für das Verfahren vor dem Amtsgericht Gerichtskosten nicht erhoben.

#### § 7

Lebte der Verschollene außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes an seinem letzten inländischen Wohnsitz mit Familienangehörigen in Hausgemeinschaft und haben diese Angehörigen zur Zeit der Antragstellung ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist § 15 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes nicht anzuwenden.

#### § 8

In den Fällen des § 1 sind die Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes anzuwenden, soweit in diesem Artikel nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

### Artikel 3

#### Ergänzungen zu den Vorschriften des Eherechts über die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

#### § 1

(1) Geht ein Ehegatte, nachdem der Tod des anderen Ehegatten nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes gerichtlich festgestellt worden ist, eine neue Ehe ein, lebt aber der für tot gehaltene Ehegatte noch, so gelten die Bestimmungen über die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die neue Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen ist, es sei denn, daß ein Berechtigter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Nichtigkeitsklage wegen Doppelphe erhoben hat.

#### § 2

Ist ein Ehegatte vor Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der andere Ehegatte für tot erklärt oder sein Tod gerichtlich festgestellt worden ist, eine neue Ehe eingegangen und ist der Beschluß vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder auf Grund des Artikels 4 § 2 rechtskräftig geworden, so gilt bei Anwendung der Vorschriften über die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung des Todes der Beschluß als vor dem Zeitpunkt rechtskräftig geworden, in dem die neue Ehe geschlossen worden ist. Dies gilt

nicht, wenn ein Berechtigter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Nichtigkeitsklage wegen Doppelerteilung erhoben hat.

#### Artikel 4

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

###### § 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gerichtsstand sind auf Verfahren, die das zuständige Gericht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet hat, nicht anzuwenden.

###### § 2

Öffentliche Bekanntmachungen, die zwischen dem 1. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Gericht in gesetzlich nicht vorgesehener Form bewirkt sind, haben die gleichen Rechtswirkungen wie die im Gesetze vorgeschriebenen Bekanntmachungen, jedoch gilt die Zustellung eines Beschlusses, durch den der Verschollene für tot erklärt oder der Tag und der Zeitpunkt des Todes einer Person festgestellt wird, als am Ende des vierzehnten Tages nach dem Tage bewirkt, an dem der Beschluß öffentlich bekanntgemacht ist.

###### § 3

Wird ein Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrag erhoben, nachdem die Person, auf welche die Lebensversicherung genommen worden war, außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes für tot erklärt worden ist, so kann der Versicherer die Leistung insoweit verweigern, als der Anspruch den Betrag übersteigt, der sich ergeben würde, wenn der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt worden wäre.

###### § 4

Soweit eine Vorschrift dieses Gesetzes auf seinen Geltungsbereich Bezug nimmt, gilt jedes Gebiet, in dem eine solche Vorschrift eingeführt wird, als Geltungsbereich dieses Gesetzes.

###### § 5

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung unter der Bezeichnung „Verschollenheitsgesetz“ mit dem Datum der Bekanntmachung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften über die Verschollenheitsliste zu erlassen.

###### § 6

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind:

- a) Die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todes-

zeit vom 17. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 31);

- b) die Zweite Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 20. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 66);
- c) die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 16. Dezember 1946 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947 S. 10);
- d) § 2 der Badischen Landesverordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 7. März 1947 (Amtsbl. S. 43) und die entsprechenden Vorschriften der Länder Rheinland-Pfalz (§ 2 der Landesverordnung vom 8. April 1947 — Verordnungsbl. S. 138 —) und Württemberg-Hohenzollern (§ 2 der Rechtsanordnung vom 14. Februar 1947 — Regierungsbl. S. 23 —);
- e) die in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein geltende Verordnung über die Bekanntmachungen in Fällen der Kriegverschollenheit vom 27. Juni 1949 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 244) und die entsprechenden Vorschriften der Länder Bayern (Gesetz vom 4. Mai 1949 — Gesetz- und Verordnungsbl. S. 102 —), Bremen (Gesetz vom 21. Mai 1949 — Gesetzbl. S. 103 —), Hessen (Gesetz vom 3. Mai 1949 — Gesetz- und Verordnungsbl. S. 37 —), Rheinland-Pfalz (Gesetz vom 5. September 1949 — Gesetz- und Verordnungsbl. S. 435 —), Württemberg-Baden (Gesetz vom 4. Mai 1949 — Regierungsbl. S. 86 —), Württemberg-Hohenzollern (Gesetz vom 5./21. September 1949 — Regierungsbl. S. 341/403 —);
- f) Artikel 8 Nr. 122 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455).

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrats sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Bonn, den 15. Januar 1951.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

**Bekanntmachung  
des Wortlauts des Verschollenheitsgesetzes.**

Vom 15. Januar 1951.

Auf Grund des Artikels 4 § 5 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 59) wird der Wortlaut des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit in der vom 30. Januar 1951 ab geltenden Fassung als Verschollenheitsgesetz nachstehend neu bekanntgemacht.

Bonn, den 15. Januar 1951.

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

**Verschollenheitsgesetz.**

Vom 15. Januar 1951.

**Abschnitt I**

**Voraussetzungen der Todeserklärung.  
Lebens- und Todesvermutungen**

**§ 1**

(1) Verschollen ist, wessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden.

(2) Verschollen ist nicht, wessen Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist.

**§ 2**

Ein Verschollener kann unter den Voraussetzungen der §§ 3 bis 7 im Aufgebotsverfahren für tot erklärt werden.

**§ 3**

(1) Die Todeserklärung ist zulässig, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, zehn Jahre oder, wenn der Verschollene zur Zeit der Todeserklärung das achtzigste Lebensjahr vollendet hätte, fünf Jahre verstrichen sind.

(2) Vor dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene das fünfundzwanzigste Lebensjahr voll-

endet hätte, darf er nach Absatz 1 nicht für tot erklärt werden.

**§ 4**

(1) Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege oder einem kriegsähnlichen Unternehmen teilgenommen hat, während dieser Zeit im Gefahrgbiet vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Friede geschlossen oder der Krieg oder das kriegsähnliche Unternehmen ohne Friedensschluß tatsächlich beendet ist, ein Jahr verstrichen ist.

(2) Ist der Verschollene unter Umständen vermißt, die eine hohe Wahrscheinlichkeit seines Todes begründen, so wird die im Absatz 1 bestimmte Jahresfrist von dem Zeitpunkt ab berechnet, in dem er vermißt worden ist.

(3) Den Angehörigen einer bewaffneten Macht steht gleich, wer sich bei ihr aufgehalten hat.

**§ 5**

(1) Wer bei einer Fahrt auf See, insbesondere infolge Untergangs des Schiffes, verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Untergang des Schiffes oder dem sonstigen die Verschollenheit begründenden Ereignis sechs Monate verstrichen sind.

(2) Ist der Untergang des Schiffes, der die Verschollenheit begründet haben soll, nicht feststellbar, so beginnt die Frist von sechs Monaten (Absatz 1) erst ein Jahr nach dem letzten Zeitpunkt, zu dem das Schiff nach den vorhandenen Nachrichten noch nicht untergegangen war; das Gericht kann diesen Zeitraum von einem Jahr bis auf drei Monate verkürzen, wenn nach anerkannter seemännischer Erfahrung wegen der Beschaffenheit und Ausrüstung des Schiffes, im Hinblick auf die Gewässer, durch welche die Fahrt führen sollte, oder aus sonstigen Gründen anzunehmen ist, daß das Schiff schon früher untergegangen ist.

#### § 6

Wer bei einem Fluge, insbesondere infolge Zerstörung des Luftfahrzeugs, verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit der Zerstörung des Luftfahrzeugs oder dem sonstigen die Verschollenheit begründenden Ereignis oder, wenn diese Ereignisse nicht feststellbar sind, seit dem letzten Zeitpunkt, zu dem der Verschollene nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, drei Monate verstrichen sind.

#### § 7

Wer unter anderen als den in den §§ 4 bis 6 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr gekommen und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Zeitpunkt, in dem die Lebensgefahr beendet ist oder ihr Ende nach den Umständen erwartet werden konnte, ein Jahr verstrichen ist.

#### § 8

Liegen bei einem Verschollenen die Voraussetzungen sowohl des § 4 als auch der §§ 5 oder 6 vor, so ist nur der § 4 anzuwenden.

#### § 9

(1) Die Todeserklärung begründet die Vermutung, daß der Verschollene in dem im Beschluß festgestellten Zeitpunkt gestorben ist. Dies gilt auch, wenn vor der Todeserklärung ein anderer Zeitpunkt im Sterbebuch eingetragen ist.

(2) Als Zeitpunkt des Todes ist der Zeitpunkt festzustellen, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist.

(3) Läßt sich ein solcher Zeitpunkt nicht angeben, so ist als Zeitpunkt des Todes festzustellen:

- a) in den Fällen des § 3 das Ende des fünften Jahres oder, wenn der Verschollene das achtzigste Lebensjahr vollendet hätte, des dritten Jahres nach dem letzten Jahre, in dem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat;
- b) in den Fällen des § 4 der Zeitpunkt, in dem der Verschollene vermißt worden ist;
- c) in den Fällen der §§ 5 und 6 der Zeitpunkt, in dem das Schiff untergegangen, das Luftfahrzeug zerstört oder das sonstige die Verschollenheit begründende Ereignis eingetreten oder — falls dies nicht feststellbar ist — der Verschollene zuerst vermißt worden ist;
- d) in den Fällen des § 7 der Beginn der Lebensgefahr.

(4) Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende des Tages als Zeitpunkt des Todes.

#### § 10

Solange ein Verschollener nicht für tot erklärt ist, wird vermutet, daß er bis zu dem im § 9 Abs. 3, 4 genannten Zeitpunkt weiter lebt oder gelebt hat.

#### § 11

Kann nicht bewiesen werden, daß von mehreren gestorbenen oder für tot erklärten Menschen der eine den anderen überlebt hat, so wird vermutet, daß sie gleichzeitig gestorben sind.

## Abschnitt II

### Zwischenstaatliches Recht

#### § 12

(1) Ein Verschollener kann im Inlande nach diesem Gesetz für tot erklärt werden, wenn er in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, deutscher Staatsangehöriger war.

(2) War der Verschollene in dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates, so kann er im Inlande nach diesem Gesetz mit Wirkung für die Rechtsverhältnisse, welche nach deutschem Recht zu beurteilen sind, und mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für tot erklärt werden; ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, sowie ein Anspruch, für dessen Geltendmachung ein deutsches Gericht zuständig ist, gilt als im Inlande befindlich.

(3) War der Verschollene in dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates oder staatenlos, so kann er ohne die in Absatz 2 genannte Beschränkung im Inlande nach diesem Gesetz auf Antrag seines Ehegatten für tot erklärt werden, wenn dieser im Inlande seinen Wohnsitz hat und deutscher Staatsangehöriger ist oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit im Inland Aufnahme gefunden hat. Das gleiche gilt, wenn die Ehefrau des Verschollenen bis zu ihrer Verheiratung mit diesem deutsche Staatsangehörige war und im Inland ihren Wohnsitz hat.

(4) War der Verschollene früher deutscher Staatsangehöriger und hat er die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, ohne eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben, so kann er im Inlande nach diesem Gesetz für tot erklärt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Todeserklärung durch ein deutsches Gericht besteht.

## Abschnitt III

### Verfahren bei Todeserklärungen

#### § 13

(1) Das Aufgebotsverfahren nach § 2 ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Es gelten dafür die besonderen Vorschriften der §§ 14 bis 38.

## § 14

Für das Aufgebotsverfahren sind die Amtsgerichte sachlich zuständig.

## § 15

(1) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande gehabt hat.

(2) Ist die Verschollenheit durch den Untergang eines in einem deutschen Schiffsregister eingetragenen Schiffes begründet, so ist an Stelle des in Absatz 1 genannten Gerichts das Gericht des Heimathafens oder Heimatortes zuständig. Dieses Gericht kann jedoch die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht abgeben.

## § 15 a

(1) Ist ein Gerichtsstand nach § 15 nicht begründet oder wird am Sitze des nach § 15 zuständigen Gerichts eine deutsche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der erste Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ein Gericht soll auf Grund des Absatz 1 nur tätig werden, wenn es dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg seine Absicht angezeigt hat, ein Verfahren nach diesem Gesetz durchzuführen, und das Amtsgericht Berlin-Schöneberg bestätigt hat, daß eine frühere Anzeige gleichen Inhalts von einem anderen Gericht bei ihm nicht eingegangen ist.

## § 15 b

Ist ein Gerichtsstand nach §§ 15, 15 a nicht begründet, so ist das Amtsgericht Berlin-Schöneberg zuständig. Dieses Gericht kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht abgeben.

## § 15 c

Gibt ein Gericht auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes oder ein außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehendes Gericht auf Grund der dort geltenden Vorschriften eine Sache an ein anderes Gericht ab, so ist die Abgabeverfügung für das andere Gericht bindend.

## § 15 d

Ist anzunehmen, daß mehrere Personen infolge desselben Ereignisses verschollen sind, so kann der Bundesminister der Justiz das für alle Todeserklärungen zuständige Gericht bestimmen. Ist der Antrag bei einem hiernach nicht zuständigen Gericht gestellt, so ist er an das zuständige Gericht abzugeben.

## § 16

(1) Das Aufgebotsverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.

(2) Den Antrag können stellen:

- a) der Staatsanwalt;
- b) der gesetzliche Vertreter des Verschollenen;
- c) der Ehegatte, die ehelichen und die ihnen rechtlich gleichgestellten Abkömmlinge und die Eltern des Verschollenen sowie jeder andere, der ein rechtliches Interesse an der Todeserklärung hat.

(3) Der gesetzliche Vertreter kann den Antrag nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts stellen.

(4) In den Fällen des § 12 Abs. 3 kann nur der Ehegatte den Antrag stellen.

## § 17

Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder an dessen Stelle in das Verfahren eintreten. Durch den Eintritt erlangt er die rechtliche Stellung eines Antragstellers. Der Eintritt ist auch zur Einlegung eines Rechtsmittels zulässig.

## § 18

Vor der Einleitung des Verfahrens hat der Antragsteller die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen glaubhaft zu machen.

## § 19

(1) Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen.

(2) In das Aufgebot ist insbesondere aufzunehmen:

- a) die Bezeichnung des Antragstellers;
- b) die Aufforderung an den Verschollenen, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden könne;
- c) die Aufforderung an alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, dem Gericht bis zu dem nach Buchstabe b bestimmten Zeitpunkt Anzeige zu machen.

## § 20

(1) Das Aufgebot muß durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht werden.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot daneben in anderer Weise, insbesondere durch Rundfunk, öffentlich bekanntgemacht werde. Das Aufgebot soll an die Gerichtstafel angeheftet werden.

## § 21

(1) Zwischen dem Tage, an dem das Aufgebot zum ersten Male durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht ist, und dem nach § 19 Abs. 2 Buchstabe b bestimmten Zeitpunkt muß eine Frist (Aufgebotsfrist) von mindestens sechs Wochen liegen.

(2) Die Aufgebotsfrist soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als ein Jahr betragen.

(3) Ist das Aufgebot öffentlich bekanntgemacht, so kann die Aufgebotsfrist nicht mehr abgekürzt werden.

## § 22

Vor der Bekanntmachung des Aufgebots ist in jedem Falle dem Staatsanwalt, vor der Entscheidung dem Antragsteller und dem Staatsanwalt Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 22 a

Ist der Tod des Verschollenen bereits im Sterbeprotokoll beurkundet worden und wird ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung durchgeführt, so hat die Eintragung im Sterbeprotokoll für das Verfahren keine Beweiskraft.

## § 23

In dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, ist der Zeitpunkt seines Todes nach § 9 Abs. 2, 3 festzustellen.

## § 24

(1) Der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, ist öffentlich bekanntzumachen. § 20 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Beschluß ist ferner dem Antragsteller und dem Staatsanwalt zuzustellen.

(3) Die erste öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung, auch soweit dieses Gesetz daneben eine besondere Zustellung vorschreibt. Die Zustellung gilt als am Ende des Tages bewirkt, an dem der Beschluß in der Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht ist.

## § 25

Der Beschluß, durch den die Todeserklärung abgelehnt wird, ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalt zuzustellen.

## § 26

(1) Gegen den Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, und gegen den Beschluß, durch den die Todeserklärung abgelehnt wird, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat.

(2) Die Beschwerde steht zu

- a) gegen den Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, dem Antragsteller und jedem, der an der Aufhebung der Todeserklärung oder an der Berichtigung des Zeitpunktes des Todes ein rechtliches Interesse hat;
- b) gegen den Beschluß, durch den die Todeserklärung abgelehnt wird, dem Antragsteller.

## § 27

Wird der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, auf sofortige Beschwerde oder sofortige weitere Beschwerde aufgehoben und die Todeserklärung abgelehnt, so kann das Gericht anordnen, daß dieser Beschluß öffentlich bekanntgemacht werde; § 24 ist entsprechend anzuwenden.

## § 28

(1) Beschlüsse, die auf sofortige weitere Beschwerde ergehen, sind dem Beschwerdeführer und dem Staatsanwalt zuzustellen, auch wenn sie nicht den in §§ 24 oder 25 bezeichneten Inhalt haben.

(2) Bei Beschlüssen, die auf sofortige weitere Beschwerde ergehen, kann das Gericht von der Anwendung des § 24 Abs. 1 absehen, wenn die Todeserklärung bereits vom Amtsgericht oder vom Beschwerdegericht öffentlich bekanntgemacht worden war.

## § 29

(1) Beschlüsse des Amtsgerichts, durch welche die Todeserklärung ausgesprochen wird, werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

(2) § 26 Satz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nicht anwendbar.

(3) Beschlüsse, die auf sofortige weitere Beschwerde ergehen, werden mit der letzten Zustellung wirksam; § 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

## § 30

(1) Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so kann er oder der Staatsanwalt ihre Aufhebung beantragen.

(2) Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, bei dem das Aufgebotsverfahren anhängig gewesen oder an welches die Sache abgegeben worden ist.

## § 31

(1) Für das Verfahren gelten die §§ 17 und 18.

(2) Vor der Entscheidung ist den Antragsberechtigten und dem, der die Todeserklärung erwirkt hat, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 32

(1) Der Beschluß, durch den die Todeserklärung aufgehoben wird, ist in der gleichen Form öffentlich bekanntzumachen, in der die Todeserklärung bekanntgemacht worden ist. § 20 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Beschluß, durch den die Aufhebung der Todeserklärung abgelehnt wird, ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalt zuzustellen.

## § 33

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Todeserklärung aufgehoben wird, findet kein Rechtsmittel statt.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Aufhebung der Todeserklärung abgelehnt wird, kann der Antragsteller die sofortige Beschwerde erheben.

## § 33 a

(1) Ist der Verschollene nicht in dem Zeitpunkt verstorben, der als Zeitpunkt des Todes festgestellt worden ist, so kann jeder, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung einer anderen Todeszeit hat, die Änderung der Feststellung beantragen, wenn die Tatsache, aus der sich die Unrichtigkeit der Feststellung ergibt, ihm ohne sein Verschulden erst bekannt geworden ist, als er sie in dem Aufgebotsverfahren nicht mehr geltend machen konnte.

(2) Der Antrag ist vor Ablauf einer Notfrist von einem Monat zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Antragsberechtigte von der Tatsache Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Todeserklärung. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft der Todeserklärung an gerechnet, ist der Antrag unstatthaft.

(3) Für das Änderungsverfahren gelten §§ 17, 18, § 19 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c, §§ 20, 21, 23 bis 29, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 entsprechend. Der Beschluß, durch den die Feststellung des Todes geändert wird, ist auch demjenigen zuzustellen, der die Todeserklärung erwirkt hat. Die Änderung soll auf dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt worden ist, und auf dessen Ausfertigung vermerkt werden.

## § 34

(1) Das Gericht kann in seiner Entscheidung einem am Verfahren Beteiligten oder vom Verfahren Betroffenen die Kosten des Verfahrens, einschließlich der zur zweckentsprechenden Durchführung des Ver-

fahrens notwendigen außergerichtlichen Kosten anderer Beteiligten oder Betroffener, ganz oder teilweise auferlegen, die er durch grob fahrlässig aufgestellte unrichtige Behauptungen oder sonstiges grobes Verschulden veranlaßt hat. Vor dieser Entscheidung soll das Gericht, soweit tunlich, den hören, dem es die Kosten auferlegen will.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 hat das Gericht in dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, auszusprechen, daß die Kosten des Verfahrens, einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers oder Beschwerdeführers, dem Nachlaß zur Last fallen. Dies gilt nicht für die Kosten einer unbegründeten Beschwerde.

(3) Wird die Todeserklärung gemäß den §§ 30 bis 33 aufgehoben, so kann das Gericht nach Absatz 1 auch über die Kosten entscheiden, die nach Absatz 2 dem Nachlaß zur Last gelegt sind.

#### § 35

(1) Die Kosten, über die nach § 34 entschieden ist, werden auf Antrag von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz festgesetzt.

(2) Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt es, daß er glaubhaft gemacht wird.

(3) Über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschluß entscheidet das Gericht erster Instanz. Die Erinnerung ist binnen einer mit der Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen einzulegen. § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

#### § 36

Die Entscheidungen des Gerichts über die Kosten nach §§ 34 oder 35 Abs. 3 können selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, sofern der Beschwerdegegenstand den Betrag von fünfzig Deutschen Mark übersteigt.

#### § 37

(1) Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Wert des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Wertberechnung abweicht, die der Kostenfestsetzung zugrunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern; die §§ 35 und 36 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Wird eine Entscheidung über die Kosten abgeändert, so ist auf Antrag auszusprechen, daß die auf Grund der abgeänderten Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu erstatten sind.

#### § 38

Aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen und aus Entscheidungen gemäß § 37 Abs. 2 findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

### Abschnitt IV

#### Verfahren bei Feststellung der Todeszeit

#### § 39

Ist die Todeserklärung mit Rücksicht auf § 1 Abs. 2 unzulässig, eine Eintragung im Sterbepuch

aber nicht erfolgt, so kann beantragt werden, den Tod und den Zeitpunkt des Todes durch gerichtliche Entscheidung festzustellen. Wird der Antrag von dem Ehegatten gestellt, so steht eine Eintragung im Sterbepuch der Feststellung nicht entgegen.

#### § 40

Auf das Verfahren sind § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 17, 22, 22 a, 24 bis 38 entsprechend anzuwenden; im übrigen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 41 bis 44.

#### § 41

(1) Vor der Einleitung des Verfahrens hat der Antragsteller nachzuweisen, daß der Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist, sofern dies nicht offenkundig ist.

(2) Die übrigen zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen hat der Antragsteller glaubhaft zu machen.

#### § 42

(1) Ist der Antrag zulässig, so soll das Gericht eine öffentliche Aufforderung an alle, die über den Zeitpunkt des Todes Angaben machen können, erlassen, dies dem Gericht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt anzuzeigen.

(2) Von der öffentlichen Aufforderung kann das Gericht absehen, wenn dadurch nach den Umständen eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht erwartet werden kann.

#### § 43

(1) Die öffentliche Aufforderung muß durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht werden. Das Gericht kann anordnen, daß diese Aufforderung daneben in anderer Weise öffentlich bekanntgemacht werde. Es bestimmt nach freiem Ermessen die Frist, innerhalb deren die Anzeige zu machen ist.

(2) Diese Frist soll nicht weniger als sechs Wochen und, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Aufforderung zum ersten Male öffentlich bekanntgemacht ist.

(3) Ist die Aufforderung öffentlich bekanntgemacht, so kann die Frist nicht mehr abgekürzt werden.

#### § 44

(1) Der Zeitpunkt des Todes ist den Grundsätzen des § 9 Abs. 2, 3 entsprechend festzustellen.

(2) Der Beschluß begründet die Vermutung, daß der Tod in dem darin festgestellten Zeitpunkt eingetreten ist. § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 45

(1) Ergeben die Ermittlungen, die in einem nach § 2 eingeleiteten Aufgebotsverfahren angestellt sind, daß der Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist, so ist das Verfahren nach den §§ 39 bis 44 fortzusetzen.

(2) Der Antrag auf Todeserklärung gilt in diesem Falle als Antrag auf Feststellung des Zeitpunktes des Todes. § 41 ist nicht anzuwenden.

## Abschnitt V

## Inkrafttreten, Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 46

- (1) Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1939 in Kraft. \*)
- (2) Vom gleichen Zeitpunkt ab werden aufgehoben:
- die §§ 13 bis 20 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
  - der Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch;
  - die §§ 960 bis 976 der Zivilprozeßordnung;
  - die Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener vom 18. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 296) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 703) und des Gesetzes vom 20. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 15).
- (3) Soweit in anderen Gesetzen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

## § 47

(weggefallen)

## § 48

Für Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung, die nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung eingeleitet sind, gilt folgendes:

- Die Vorschriften dieses Gesetzes sind vom Tage seines Inkrafttretens ab auf anhängige Aufgebotsverfahren anzuwenden. Ist das Aufgebot bereits gemäß den bisherigen Bestimmungen bekanntgemacht, so kann das Gericht ein weiteres Aufgebot nach den Vorschriften dieses Gesetzes erlassen.
- Die Anfechtung von Ausschlußurteilen richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.
- Ist die Anfechtungsklage nach § 973 der Zivilprozeßordnung nicht mehr zulässig, so kann das Ausschlußurteil gemäß den §§ 30 bis 33 dieses Gesetzes aufgehoben werden.
- Ist eine Anfechtungsklage nach § 957 der Zivilprozeßordnung anhängig, so ist das Verfahren über sie bis zur Erledigung eines Aufhebungsverfahrens nach den §§ 30 bis 33 dieses Gesetzes auszusetzen.

## § 49

- (1) Ist der Eintritt einer Rechtswirkung an den Erlaß des die Todeserklärung aussprechenden Ur-

\*) Anmerkung: Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 7. Juli 1939. Die späteren Änderungen des Gesetzes sind zu den für die Änderungsvorschriften maßgebenden Zeitpunkten in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund des Änderungsgesetzes vom 15. Januar 1951 treten am 30. Januar 1951 in Kraft.

teils geknüpft, so tritt sie, wenn ein Verschollener nach diesem Gesetz für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkt ein, in dem die Todeserklärung wirksam wird.

- (2) Der Aufhebung einer Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage steht deren Aufhebung oder Änderung nach den §§ 30 bis 33 a dieses Gesetzes gleich.

## § 50

In die Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) wird als § 118 a folgende Vorschrift eingefügt:

## „§ 118 a

## Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit

- (1) Das Doppelte der vollen Gebühr wird erhoben für
- die Todeserklärung,
  - die Feststellung der Todeszeit,
  - die Aufhebung oder Änderung der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit.

- (2) Wird ein Aufgebotsverfahren in ein Verfahren zur Feststellung der Todeszeit übergeleitet, so ist es für die Gebührenberechnung als ein einheitliches Verfahren zu behandeln.

- (3) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.“

## § 51

Geht ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiges Aufgebotsverfahren nach § 48 Buchstabe a in ein Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes über, so bestimmen sich die Kosten ausschließlich nach der Kostenordnung.

## § 52

Auf die Rechtsanwaltskosten finden bis auf weiteres die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung. Für die Vertretung eines Beteiligten in einem unter dieses Gesetz fallenden Verfahren erhält der Rechtsanwalt die für die Vertretung in einem Aufgebotsverfahren bestimmten Gebühren. Wird ein Aufgebotsverfahren in ein Verfahren zur Feststellung der Todeszeit übergeleitet, so ist es für die Gebührenerhebung als ein einheitliches Verfahren zu behandeln.

## §§ 53, 54

(weggefallen)

## Abschnitt VI

## §§ 55 bis 58

(weggefallen)

**Erste Durchführungsverordnung  
zum Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen.**

Vom 22. Dezember 1950.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen vom 27. September 1950 (BGBl. S. 684) wird verordnet:

§ 1

Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Fällen des § 2 Abs. 1 und des § 4 des Gesetzes nach den Bestimmungen dieser Verordnung Wiederaufbaudarlehen in Aussicht stellen, in diesem Rahmen Darlehen zusagen und darauf Auszahlungen leisten.

§ 2

Voraussetzung für die Zusage und die Auszahlung von Wiederaufbaudarlehen im Sinne von § 1 ist:

1. Wenigstens in Höhe des beantragten Wiederaufbaudarlehens müssen die Neubau-, Anschaffungs- oder Instandsetzungskosten des Schiffes in einen Plan für das Rechnungsjahr 1950 aufgenommen sein, der nach Anhörung des Beirates (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) aufgestellt ist,
2. in dieser Höhe muß für diese Kosten im Zeitpunkt der Auszahlung des Wiederaufbaudarlehens kurzfristiger Kredit in Anspruch genommen sein,
3. für den in den Plan weiterhin aufgenommenen Teil der Kosten muß die Vorfinanzierung, für den nicht in den Plan aufgenommenen Teil die Endfinanzierung gesichert sein.

§ 3

(1) Der Darlehensnehmer hat den Antrag auf Gewährung eines Wiederaufbaudarlehens unter Verwendung eines vom Bundesminister für Verkehr vorgeschriebenen Vordrucks bei der vom Bundesminister für Verkehr bezeichneten Stelle einzureichen.

(2) Er hat Neubau- und Instandsetzungskosten durch Bescheinigungen der Werft und auf Verlangen durch andere Unterlagen, Anschaffungskosten und die Inanspruchnahme und Zusage von Krediten sowie anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten durch Bescheinigungen einer Bank oder in anderer Weise, den Verlust eines Seeschiffs oder Seeschiffsbauwerks und den Wert des Verlorenen durch eine Bescheinigung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg nachzuweisen.

§ 4

Das Wiederaufbaudarlehen wird für Rechnung des Darlehensnehmers an dessen Kreditgeber (§ 2 Nr. 2) ausbezahlt.

§ 5

Der Darlehensnehmer hat im Darlehensvertrag neben den im Gesetz vorgesehenen die nachstehenden Verpflichtungen zu übernehmen:

1. den Bau (die Instandsetzung) des Schiffes zu überwachen, dafür zu sorgen, daß das Schiff

so bald wie möglich fertiggestellt wird, und auf Verlangen über den Baufortschritt zu berichten,

2. das Schiff unverzüglich nach seiner Fertigstellung in Fahrt zu setzen und den Tag der Infahrtsetzung sofort anzuzeigen,
3. den Werftvertrag (Kaufvertrag) und die Werftabrechnung auf Verlangen unverzüglich vorzulegen und die Werft zu Auskünften über die Baukosten (Instandsetzungskosten) gegenüber den Beauftragten des Bundesministers für Verkehr zu ermächtigen,
4. für jedes Geschäftsjahr, dessen Gewinn für die Berechnung von Zins- und Tilgungszahlungen nach den Bestimmungen des Gesetzes von Bedeutung ist, der mit der Verwaltung des Darlehens beauftragten Stelle unverzüglich,
  - a) wenn er körperschaftsteuerpflichtig ist, Abschrift seiner Körperschaftsteuererklärung und den Körperschaftsteuerbescheid, falls die Körperschaftsteuererklärung nicht bis dahin abgegeben ist, spätestens einen Monat vor Fälligkeit einer Zins- oder Tilgungsrate Abschrift seiner vorläufigen Körperschaftsteuererklärung,
  - b) wenn er nicht körperschaftsteuerpflichtig ist, Abschrift seiner Einkommensteuererklärung und den Einkommensteuerbescheid oder den Bescheid über die einheitliche Gewinnfeststellung, falls eine Einkommensteuererklärung nicht bis dahin abgegeben ist, Abschrift der vorläufigen Einkommensteuererklärung oder die Bilanz vorzulegen und etwaige Änderungen oder Berichtigungen des Steuerbescheides oder des Bescheides über die einheitliche Gewinnfeststellung, der Steuerklärungen oder der Bilanz sofort anzuzeigen,
5. auf Verlangen den jeweiligen Bericht seines Abschlußprüfers und sonstige zur Feststellung der Zins- und Tilgungszahlungen erforderliche Unterlagen vorzulegen, und das Finanzamt allgemein zu Auskünften aus den Steuerakten gegenüber den Beauftragten des Bundesministers für Verkehr zu ermächtigen,
6. das Schiff gegen die üblichen Risiken zum vollen Wert zu versichern, bis zur Schlußzahlung versichert zu halten und die Forderung gegen den Versicherer, soweit sich nicht eine Baugeldhypothek oder eine mit Zustimmung des Darlehensgebers aufgenommene sonstige Hypothek auf sie erstreckt, dem Darlehensgeber zu verpfänden,
7. mit dem Versicherer zu vereinbaren, daß dessen Verpflichtung gegenüber dem Darlehensgeber in gleicher Weise wie nach § 36 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) gegenüber

einem Hypothekengläubiger und darüber hinaus auch dann bestehen bleibt, wenn das Schiff in nichtfahrtüchtigem Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt die Reise angetreten hat,

8. zur Vermietung oder Vercharterung an Mutter-, Tochter- oder Organgesellschaften und zu einer Belastung des Schiffes mit Schiffshypotheken, die auf fremde Währung oder auf einen höheren Betrag lauten, als nach dem Darlehnsvertrag von den Bau-, Erwerbs- und Instandsetzungskosten durch fremde Mittel zu finanzieren sind, die schriftliche Zustimmung einzuholen,
9. Unfälle von größerer Bedeutung, Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in das Schiff, eine nicht durch den Zustand des Schiffes begründete Stilllegung von längerer als vierteljähriger Dauer und sonstige für die Sicherheit der Darlehnsforderung bedeutsame Ereignisse unverzüglich anzuzeigen,
10. den Beauftragten der zuständigen Organe des Bundes das Recht zur Prüfung aller Fragen, die mit der Berechnung, Verwendung, Verzinsung und Tilgung des Wiederaufbaudarlehens zusammenhängen, an Hand seiner Bücher und Belege einzuräumen und das Recht einzuräumen, das Schiff jederzeit zu betreten und auf seinen Zustand zu untersuchen,
11. die Kosten der Anzeigen, Prüfungen und Feststellungen im Sinne der Vertragsbestimmungen zu tragen und im Falle der Übertragung der Verwaltung der Darlehnsforderung auf eine Stelle außerhalb der Bundesverwaltung am Schlusse jedes Geschäftsjahres eine angemessene Gebühr zu bezahlen.

#### § 6

In den Darlehnsvertrag sind die folgenden Bestimmungen aufzunehmen:

1. Das Wiederaufbaudarlehen wird außer im Falle des § 8 Abs. 5 des Gesetzes auch dann zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn über das Vermögen des Darlehnsnehmers das Konkursverfahren eröffnet wird.
2. Das Wiederaufbaudarlehen kann zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden,
  - a) wenn von dritter Seite die Zwangsvollstreckung in das Schiff betrieben wird und der Darlehnsnehmer die Zwangsvollstreckung nicht durch Sicherheitsleistung abwenden kann oder wenn das Vergleichsver-

fahren über das Vermögen des Darlehnsnehmers eröffnet wird oder wenn der Darlehnsnehmer in Vermögensverfall gerät,

- b) wenn der Darlehnsnehmer mit einer Zins- oder Tilgungszahlung länger als vier Wochen in Verzug gerät,
- c) wenn er sonstige für die Sicherheit der Forderung bedeutsame Bestimmungen des Darlehnsvertrages vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt oder wenn den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider der Zustand des Schiffes verschlechtert wird oder Zubehörstücke vom Schiffe entfernt werden,
- d) wenn der Darlehnsnehmer zur Erlangung des Wiederaufbaudarlehens unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art gemacht hat oder wenn er wegen Hinterziehung oder Gefährdung der Körperschaft- oder Einkommensteuer auf die Gewinne bestraft wird, nach denen sich die Zins- oder Tilgungszahlungen bemessen,
- e) wenn das Schiff das Recht zur Führung der Flagge verliert, die von den Schiffen der deutschen Handelsflotte geführt wird.

#### § 7

Bei Darlehen zum Erwerb von Schiffen aus dem Ausland müssen im Darlehnsvertrag die Laufzeit des Darlehens und die Zahl der Zins- und Tilgungsraten ausdrücklich festgelegt werden. Die Laufzeit wird nach Einholung eines Gutachtens über die Restlebensdauer des Schiffes festgelegt. Sie soll bei Schiffen, die älter als 20 Jahre sind, nicht länger als acht Jahre sein.

#### § 8

(1) Die Auszahlung des Darlehens kann durch Vereinbarung im Darlehnsvertrag davon abhängig gemacht werden, daß das Wiederaufbaudarlehen durch Schiffshypothek gesichert wird und daß sich der Darlehnsnehmer der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterwirft, daß diese gegen den jeweiligen Eigentümer des Schiffes zulässig ist.

(2) Vorrang vor den Schiffshypotheken im Sinne von Absatz 1 darf nur Restkaufgeldhypothen oder Hypothen eingeräumt werden, die zur Sicherung von Baugeldern oder Instandsetzungsdarlehen gegeben worden sind.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1950.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr  
Seehofer

**Verordnung  
zur Überführung des Spruchsenats  
beim Hauptamt für Soforthilfe.**

Vom 15. Januar 1951.

Auf Grund des Artikels 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Spruchsenat beim Hauptamt für Soforthilfe wird bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung als Teil des Bundesfinanzhofes auf den Bund überführt. Er hat seinen Sitz in Bad Homburg vor der Höhe.

§ 2

Für das Verfahren vor dem Spruchsenat gelten die Vorschriften der Verordnung zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten

Teil des Scforthilfegesetzes vom 22. Dezember 1950 (BGBl. 1951 I S. 51).

§ 3

Die Berufung des Vorsitzenden und der hauptamtlichen Beisitzer des Spruchsenats erfolgt nach den Bestimmungen des Richterwahlgesetzes vom 25. August 1950 (BGBl. S. 368).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Bonn, den 15. Januar 1951.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für  
Angelegenheiten des Bundesrates  
Hellwege

## Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Anordnung zur Änderung der Zweiten Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif. Vom 15. Dezember 1950.	1. 1. 51	251	30. 12. 50
Dritte Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif. Vom 15. Dezember 1950.	1. 1. 51	251	30. 12. 50
Zweite Anordnung über den Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif. Vom 15. Dezember 1950.	1. 1. 51	251	30. 12. 50
Anordnung zur Änderung der Vierten Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 15. Dezember 1950.	1. 1. 51	251	30. 12. 50
Zehnte Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 15. Dezember 1950.	1. 1. 51	251	30. 12. 50
Erste Anordnung über Sportwaffen und Munition. Vom 12. Januar 1951.	20. 1. 51	9	13. 1. 51

Zu der Verordnung PR Nr. 51/50 über Änderung des Einheitstarifes für Kraftfahrtversicherungen vom 9. August 1950 (verkündet im Bundesanzeiger Nr. 160 vom 22. August 1950) ist in Nr. 9 des Bundesanzeigers vom 13. Januar 1951 eine Berichtigung bekanntgegeben worden.

Den Wünschen vieler Bezieher entsprechend läßt der Verlag eine einheitliche

## **Einbanddecke**

zum Einbinden der Jahrgänge 1949 und 1950 des Bundesgesetzblattes in einem Bande (Halbleinen, Rücken mit Goldschrift) herstellen.

Preis der Einbanddecke einschließlich Verpackung 1.80 DM. Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag (zuzüglich 0.20 DM Postgebühren) auf Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 83 400 zu überweisen und auf der Rückseite des Einzahlungsabschnittes die Bestellung aufzugeben.

**VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, POSTFACH**

Sammelband:

# **Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947 – 1949 (WiGBL.)**

In Halbleinen gebunden, Din A 4, 646 Seiten. Preis DM 12.—

---

Bestellungen an den Vertrieb des Bundesanzeigers, Köln/Rh. 1, Postfach

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
4 — 40001 — 2109/54 II

Bonn, den 30. November 1954

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Todeserklärungen  
nach der Konvention der Vereinten Nationen vom  
6. April 1950 über die Todeserklärung  
Verschollener

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 129. Sitzung am 15. Oktober 1954 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
**Dr. h. c. Blücher**

# Entwurf eines Gesetzes

## über Todeserklärungen nach der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Die Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) und des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 59) bleiben durch den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der am 6. April 1950 von der Konferenz der Vereinten Nationen über die Todeserklärung Verschollener angenommenen Konvention über die Todeserklärung Verschollener (Konvention) unberührt.

### § 2

Auf das Verfahren nach der Konvention sind das Verschollenheitsgesetz und das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts entsprechend anzuwenden, soweit in der Konvention oder in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

### § 3

(1) Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung nach der Konvention ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg ausschließlich zuständig.

(2) Ist ein Aufgebotsverfahren nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts anhängig, so kann jeder Antragsteller beantragen, daß das Verfahren nach den Vorschriften der Konvention durchgeführt wird. In diesem Falle hat das Gericht das Verfahren an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg abzugeben, sofern das Verfahren nicht schon bei diesem Gericht anhängig ist. Der Abgabebeschuß ist unanfechtbar und für das Amtsgericht Schöneberg bindend.

### § 4

Neben den in der Konvention vorgeschriebenen Mitteilungen an das Internationale Büro für Todeserklärungen sind auch die öffentlichen Bekanntmachungen anzuordnen, die in dem Verschollenheitsgesetz vorgesehen sind. § 5 des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts ist anzuwenden.

### § 5

(1) Wird ein Antrag auf Durchführung des Verfahrens nach den Vorschriften der Konvention gestellt, so ist ein nach dem Verschollenheitsgesetz oder dem Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts anhängiges Aufgebotsverfahren, sofern nicht der Antrag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 gestellt wird, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens nach der Konvention auszusetzen. Wird in dem Verfahren nach der Konvention der Verschollene rechtskräftig für tot erklärt, so ist das andere Verfahren erledigt. Wird in dem Verfahren nach der Konvention der Antrag auf Todeserklärung rechtskräftig zurückgewiesen, so kann das andere Verfahren nur fortgesetzt werden, wenn in ihm Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die in dem Verfahren nach der Konvention aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnten.

(2) Ist ein Verfahren nach den Vorschriften der Konvention anhängig, so kann ein Antrag auf Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Verschollenheitsrechts nicht gestellt werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

### § 6

In den Fällen des Artikels 6 der Konvention entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß.

## § 7

In dem Verfahren vor dem Amtsgericht und in dem Verfahren nach Artikel 6 der Konvention werden Gerichtskosten nicht erhoben.

## § 8

Dieses Gesetz und das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheits-

rechts gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung der Gesetze beschlossen hat.

## § 9

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die Konvention auf Grund ihres Artikels 14 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

## Begründung

Der Entwurf eines Gesetzes über Todeserklärungen nach der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener ergänzt den Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950. Er soll der Durchführung der Verfahren nach der Konvention dienen und das Verhältnis des Rechts der Konvention zu dem bereits geltenden innerstaatlichen Verschollenheitsrecht regeln.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

### Zu § 1

Die Vorschrift des § 1 stellt klar, daß die Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 und des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts durch den Beitritt der Bundesrepublik zu der Konvention nicht berührt werden. Das bedeutet, daß das Todeserklärungsverfahren nach der Konvention neben die schon nach geltendem Recht in der Bundesrepublik und Berlin (West) gegebenen Möglichkeiten der Todeserklärung tritt. Der Antragsteller hat also die Wahl, ob er einen Antrag auf Durchführung des Verfahrens nach der Konvention oder nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 und des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts stellen will.

### Zu § 2

In der Schlußakte der Konferenz der Vereinten Nationen über die Todeserklärung Verschollener ist unter Buchstabe a festgestellt worden, daß alle nicht ausdrücklich durch die Konvention geregelten Fragen unter der Herrschaft der nationalen Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten bleiben. § 2 be-

stimmt daher, daß auf die Verschollenheitsverfahren, die nach der Konvention durchgeführt werden, das deutsche Verschollenheitsrecht entsprechend anzuwenden ist, soweit nicht in der Konvention oder in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Somit richten sich namentlich die verfahrensrechtlichen Fragen überwiegend nach dem in der Bundesrepublik und Berlin (West) geltenden Verschollenheitsrecht. Auch für die Aufhebung der Todeserklärung (§ 30 des Verschollenheitsgesetzes) oder die nachträgliche Änderung des Todeszeitpunktes (§ 33a des Verschollenheitsgesetzes) ist das innerstaatliche Recht maßgebend.

### Zu § 3

Da wohl nicht damit gerechnet werden kann, daß zahlreiche Anträge auf Todeserklärung nach der Konvention gestellt werden, erscheint die Begründung der ausschließlichen Zuständigkeit eines Gerichts für die Bundesrepublik und Berlin (West) im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Vorschriften des Abkommens und dieses Gesetzes zweckmäßig. § 3 Abs. 1 macht daher von der in Art. 2 Abs. 3 der Konvention vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch und begründet für alle Aufgebotsverfahren, für die ein Gericht in der Bundesrepublik oder Berlin (West) zuständig wäre, in Anlehnung an § 15 b des Verschollenheitsgesetzes die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin-Schöneberg.

Es erscheint gerechtfertigt, dem Antragsteller in einem nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Verschollenheitsrechts anhängigen Aufgebotsverfahren die Möglichkeit zu geben, das Verfahren nach den Vorschriften der Konvention weiterführen zu lassen. Er wird dadurch in die Lage versetzt, sich die durch

die Anerkennung der Todeserklärung in den anderen Vertragsstaaten bietenden Rechtsvorteile zu verschaffen. § 3 Abs. 2 des Entwurfs sieht daher die Überleitung eines anhängigen Aufgebotsverfahrens in ein Verfahren nach der Konvention vor. Das gilt sowohl für die Fälle, in denen bei Inkrafttreten der Konvention bereits ein Aufgebotsverfahren anhängig ist, als auch für die Fälle, in denen erst nach diesem Zeitpunkt ein Aufgebotsverfahren nach den allgemeinen Vorschriften beantragt wird.

#### Zu § 4

Es muß verhindert werden, daß in der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) über denselben Verschollenen neben dem Verfahren nach der Konvention etwa noch ein Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Verschollenheitsrechts durchgeführt wird, von dem das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg nichts erfährt. Das Amtsgericht Schöneberg oder das Beschwerdegericht soll daher nach § 4 auch bei einem Verfahren nach der Konvention die nach innerdeutschem Recht vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen anordnen. Dadurch wird es den anderen Gerichten, bei denen etwa später ein Antrag auf Todeserklärung gestellt wird, ermöglicht, festzustellen, ob bereits ein Verfahren nach der Konvention anhängig war oder ist. Zur Erleichterung dieser Feststellung ist in Aussicht genommen, die das Aufgebotsverfahren nach der Konvention betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen in einem besonderen Abschnitt der Verschollenheitsliste zu veröffentlichen.

#### Zu § 5

§ 5 ergänzt den § 4 des Entwurfs. Er will, falls das nach dem bisherigen innerdeutschen Recht zuständige Gericht anhand der in § 4 vorgeschriebenen Veröffentlichungen oder durch Befragen der Beteiligten (§ 12 RFGG) festgestellt hat, daß ein Verfahren nach der Konvention in einem Vertragsstaat anhängig ist oder wird, das Nebeneinander beider Verfahren regeln und einander widersprechende Entscheidungen verhüten. Mit Rücksicht auf Rechtsvorteile, die eine Todeserklärung nach der Konvention durch die Anerkennung in den anderen Vertragsstaaten bietet, wird hierbei dem Verfahren nach der Konvention gegenüber dem Verfahren nach dem bisher-

gen innerdeutschen Recht der Vorrang eingeräumt.

#### Zu § 6

Die Vorschrift dient der Durchführung des Art. 6 der Konvention. Es erscheint weder erforderlich noch zweckmäßig, gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zuzulassen, weil regelmäßig das entscheidende Gericht allein am besten in der Lage sein wird, zu beurteilen, ob das von ihm rechtskräftig entschiedene Aufgebotsverfahren den Erfordernissen der Konvention entspricht.

#### Zu § 7

Bereits Art. 2 § 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts enthält in den Fällen der Kriegsverschollenheit für das Todesklärungsverfahren oder das Verfahren zur Feststellung der Todeszeit vor dem Amtsgericht eine Bestimmung, wonach in diesem Verfahren Gerichtskosten nicht erhoben werden. Es ist wegen Art. 12 der Konvention erforderlich, diese Regelung auch für die Verfahren nach der Konvention zu übernehmen. Entsprechendes soll auch für die Verfahren nach Art. 6 der Konvention gelten.

#### Zu § 8

§ 8 regelt die Geltung des Gesetzes in Berlin. Seine Fassung weist gegenüber der sonst üblichen Berlin-Klausel eine Besonderheit auf, die sich daraus ergibt, daß das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 59) bisher in Berlin noch nicht gilt. Durch die vorgesehene Fassung der Berlin-Klausel soll es ermöglicht werden, auch dieses Gesetz nach Berlin zu übernehmen. Damit würde auch die Bekanntmachung der Neufassung des Verschollenheitsgesetzes, zu der Art. 4 § 5 des Änderungsgesetzes ermächtigt, in Berlin möglich sein und die vollständige Rechtsangleichung auf dem Gebiete des Verschollenheitsrechts vollzogen werden können.

#### Zu § 9

§ 9 behandelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dabei war zu berücksichtigen, daß das Gesetz erst an dem Tage in Kraft treten kann, an dem die Konvention innerstaatliches Recht der Bundesrepublik wird.

## **Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken**

Abgeschlossen in Genf am 7. September 1956  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 17. Juni 1964<sup>1</sup>  
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 28. Juli 1964  
In Kraft getreten für die Schweiz am 28. Juli 1964  
(Stand am 22. September 2021)

---

### *Präambel*

#### *Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens*

In der Erwägung, dass die Freiheit das angeborene Recht jedes Menschen ist,

Eingedenk der Tatsache, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung<sup>2</sup> ihren Glauben an die Würde und den Wert der menschlichen Person erneut bekräftigt haben,

In der Erwägung, dass in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal verkündeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgestellt wird, dass niemand in Sklaverei oder Knechtschaft gehalten werden darf und dass Sklaverei und Sklavenhandel in jeder Form verboten sein sollen,

In Anerkennung der Tatsache, dass seit dem Abschluss des am 25. September 1926<sup>3</sup> in Genf unterzeichneten Sklavereiabkommens, durch welches die Abschaffung der Sklaverei und des Sklavenhandels sichergestellt werden sollte, weitere Fortschritte zur Erreichung dieses Ziels gemacht worden sind,

In Anbetracht des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930<sup>4</sup> und weiterer, von der Internationalen Arbeitsorganisation in bezug auf Zwangsoder Pflichtarbeit unternommener Schritte,

jedoch in dem Bewusstsein, dass Sklaverei, Sklavenhandel und sklavereiähnliche Einrichtungen und Praktiken noch nicht in allen Teilen der Welt beseitigt sind,

haben daher beschlossen, das Abkommen von 1926, das in Kraft bleibt, nunmehr durch den Abschluss eines Zusatzübereinkommens zu ergänzen mit dem Ziel, sowohl die nationalen als auch die internationalen Bemühungen um die Abschaffung

AS 1965 135; BBl 1963 II 1523

<sup>1</sup> AS 1965 133

<sup>2</sup> SR 0.120

<sup>3</sup> SR 0.311.37

<sup>4</sup> SR 0.822.713.9

der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken zu verstärken, und

*sind wie folgt übereingekommen:*

## **Teil I**

### **Sklavereiähnliche Einrichtungen und Praktiken**

#### **Art. 1**

Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens trifft alle durchführbaren und notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen, um schrittweise und so bald wie möglich die vollständige Abschaffung der folgenden Einrichtungen und Praktiken oder den Verzicht darauf herbeizuführen, soweit sie noch bestehen und ohne Rücksicht darauf, ob sie unter die in Artikel 1 des am 25. September 1926 in Genf unterzeichneten Sklavereiabkommens enthaltene Begriffsbestimmung fallen:

- a. Schuldknechtschaft, d. h. eine Rechtsstellung oder eine Lage, die dadurch entsteht, dass ein Schuldner als Sicherheit für eine Schuld seine persönlichen Dienstleistungen oder diejenigen einer von ihm abhängigen Person verpfändet, wenn der in angemessener Weise festgesetzte Wert dieser Dienstleistungen nicht zur Tilgung der Schuld dient oder wenn diese Dienstleistungen nicht sowohl nach ihrer Dauer wie auch nach ihrer Art begrenzt und bestimmt sind;
- b. Leibeigenschaft, d. h. die Stellung einer Person, die durch Gesetz, Gewohnheitsrecht oder Vereinbarung verpflichtet ist, auf einem einer anderen Person gehörenden Grundstück zu leben und zu arbeiten und dieser Person bestimmte entgeltliche oder unentgeltliche Dienste zu leisten, ohne seine Stellung selbständig ändern zu können;
- c. Einrichtungen und Praktiken, durch die
  - (i) eine Frau, ohne ein Weigerungsrecht zu besitzen, gegen eine an ihre Eltern, ihren Vormund, ihre Familie oder eine andere Person oder Personengruppe gegebene Geld- oder Naturalleistung zur Ehe versprochen oder verheiratet wird,
  - (ii) der Ehemann einer Frau, seine Familie oder seine Sippe berechtigt ist, sie gegen Entgelt oder in anderer Weise an eine andere Person abzutreten,
  - (iii) eine Frau beim Tode ihres Ehemannes an eine andere Person vererbt werden kann;
- d. Einrichtungen oder Praktiken, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher unter achtzehn Jahren von seinen Eltern oder einem Elternteil oder seinem Vormund entgeltlich oder unentgeltlich einer anderen Person übergeben werden, in der Absicht, das Kind oder den Jugendlichen oder seine Arbeitskraft auszunutzen.

## **Art. 2**

Um den in Artikel 1 Buchstabe c erwähnten Einrichtungen und Praktiken ein Ende zu bereiten, verpflichten sich die Vertragsstaaten, dort, wo es angebracht erscheint, ein angemessenes Mindestalter zur Eheschliessung festzusetzen sowie die Anwendung von Verfahren zu begünstigen, wonach die Zustimmung beider Ehegatten vor einer zuständigen zivilen oder religiösen Behörde frei zum Ausdruck gebracht werden kann, sowie die Eintragung der Eheschliessungen zu fördern.

## **Teil II Sklavenhandel**

### **Art. 3**

1. Die Beförderung oder der Versuch der Beförderung von Sklaven aus einem Land in ein anderes, gleichgültig, mit weichen Beförderungsmitteln sie erfolgt, oder die Teilnahme daran soll eine strafbare Handlung nach den Gesetzen der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sein; Personen, die einer solchen strafbaren Handlung überführt werden, sollen sehr schwer bestraft werden.
2. a. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen Massnahmen, um Schiffe und Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen dürfen, an der Beförderung von Sklaven zu hindern und um Personen, die solcher Handlungen oder der Benutzung nationaler Flaggen für diesen Zweck schuldig werden, zu bestrafen.  
b. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen Massnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Häfen, Flugplätze und Küsten nicht zur Beförderung von Sklaven benutzt werden.
3. Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens tauschen Informationen aus, um die praktische Koordinierung der von ihnen zur Bekämpfung des Sklavenhandels getroffenen Massnahmen sicherzustellen, und unterrichten einander über jeden Fall von Sklavenhandel und jeden Versuch, eine strafbare Handlung dieser Art zu begehen, der zu ihrer Kenntnis gelangt.

### **Art. 4**

Jeder Sklave, der an Bord eines Schiffes eines Vertragsstaates Zuflucht sucht, wird ipso facto frei.

## **Teil III Sklaverei und sklavereiähnliche Einrichtungen und Praktiken**

### **Art. 5**

In einem Land, in dem die Abschaffung der Sklaverei oder der in Artikel 1 erwähnten Einrichtungen oder Praktiken oder der Verzicht darauf noch nicht in vollem Um-

fang erfolgt ist, soll das Verstümmeln, Brandmarken oder sonstige Kennzeichen eines Sklaven oder einer Person in sklavereiähnlicher Stellung zur Bezeichnung dieser Stellung oder als Strafe oder aus irgendeinem anderen Grunde oder die Teilnahme daran eine strafbare Handlung nach den Gesetzen der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sein; Personen, die solcher strafbarer Handlungen überführt werden, werden bestraft.

#### **Art. 6**

1. Die Versklavung einer Person oder die Anstiftung einer Person, sich oder eine von ihr abhängige Person durch Aufgabe der Freiheit in Sklaverei zu geben, oder der Versuch dazu oder die Teilnahme daran oder die Beteiligung an einer Verabredung zur Durchführung solcher Handlungen soll eine strafbare Handlung nach den Gesetzen der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sein; Personen, die solcher strafbarer Handlungen überführt werden, werden bestraft.

2. Vorbehaltlich des einleitenden Absatzes des Artikels 1 findet Absatz 1 des vorliegenden Artikels auch Anwendung auf die Anstiftung einer Person, sich oder eine von ihr abhängige Person in eine sklavereiähnliche Stellung zu geben, die auf einer der in Artikel 1 erwähnten Einrichtungen oder Praktiken beruht, auf jeden Versuch, solche Handlungen zu begehen, auf die Teilnahme daran und auf die Beteiligung an einer Verabredung zur Durchführung solcher Handlungen.

### **Teil IV** **Begriffsbestimmungen**

#### **Art. 7**

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:

- a. «Sklaverei», wie in dem Sklavereiabkommen von 1926 bestimmt wird, die Rechtsstellung oder Lage einer Person, an der einzelne oder alle der mit dem Eigentumsrecht verbundenen Befugnisse ausgeübt werden, und «Sklave» eine Person in einer solchen Rechtsstellung oder Lage;
- b. «eine Person in sklavereiähnlicher Stellung» eine Person in einer Rechtsstellung oder Lage, die auf einer der in Artikel 1 erwähnten Einrichtungen oder Praktiken beruht;
- c. «Sklavenhandel» jeden Akt der Festnahme, des Erwerbs oder der Veräußerung einer Person in der Absicht, sie zum Sklaven zu machen; jede Handlung zum Erwerb eines Sklaven in der Absicht, ihn zu verkaufen oder zu tauschen; jede Handlung zur Veräußerung einer zum Verkauf oder Tausch erworbenen Person durch Verkauf oder Tausch und ganz allgemein jeden Akt des Handels mit Sklaven oder der Beförderung von Sklaven, gleichgültig, mit welchen Beförderungsmitteln sie erfolgt.

## **Teil V**

### **Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und Übermittlung von Informationen**

#### **Art. 8**

1. Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich, zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen miteinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Abschriften aller Gesetze, anderer Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen zu übermitteln, die sie zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens erlassen oder in Kraft gesetzt haben.
3. Der Generalsekretär übermittelt die gemäss Absatz 2 erhaltenen Informationen den anderen Vertragsstaaten und dem Wirtschafts- und Sozialrat als Teil der Unterlagen für alle etwaigen Beratungen des Rates mit dem Zweck, weitere Empfehlungen zur Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels oder der Einrichtungen und Praktiken zu machen, die den Gegenstand dieses Übereinkommens bilden.

## **Teil VI**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 9**

Zu diesem Übereinkommen können keine Vorbehalte gemacht werden.

#### **Art. 10**

Alle Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens über seine Auslegung oder Anwendung, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden, sind auf Klage einer der an dem Streit beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten, sofern die betroffenen Parteien kein anderes Streitregelungsverfahren vereinbaren.

#### **Art. 11**

1. Dieses Übereinkommen liegt bis zum 1. Juli 1957 für jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder einer Spezialorganisation zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten; die Ratifikationsurkunden werden bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten davon in Kenntnis setzt.
2. Nach dem 1. Juli 1957 liegt dieses Übereinkommen für jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder einer Spezialorganisation oder für jeden anderen Staat zum Beitritt auf, der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen aufgefordert wird, ihm beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer förmlichen

Urkunde bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten davon in Kenntnis setzt.

#### **Art. 12**

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf alle nicht unter Selbstregierung stehenden, alle treuhänderisch verwalteten, Kolonial- und sonstigen Gebiete ausserhalb des Mutterlandes, deren internationale Beziehungen ein Vertragsstaat wahrnimmt; der betreffende Vertragsstaat erklärt vorbehaltlich des Absatzes 2 anlässlich der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder des Beitritts, auf welches Gebiet oder welche Gebiete ausserhalb des Mutterlandes das Übereinkommen ipso facto auf Grund dieser Unterzeichnung, dieser Ratifizierung oder dieses Beitritts Anwendung findet.

2. In allen Fällen, in denen die vorherige Zustimmung eines Gebietes ausserhalb des Mutterlandes nach den verfassungsrechtlichen Vorschriften oder Übungen des Vertragsstaates oder des Gebietes ausserhalb des Mutterlandes erforderlich ist, ist der betreffende Vertragsstaat bestrebt, die benötigte Zustimmung des Gebietes ausserhalb des Mutterlandes innerhalb eines Zeitabschnittes von zwölf Monaten nach der Unterzeichnung des Übereinkommens durch das Mutterland zu erwirken; liegt diese Zustimmung vor, so notifiziert sie der Vertragsstaat dem Generalsekretär. Dieses Übereinkommen findet auf jedes in dieser Notifizierung genannte Gebiet mit dem Tage ihres Eingangs bei dem Generalsekretär Anwendung.

3. Nach Ablauf des in Absatz 2 erwähnten Zeitabschnittes von zwölf Monaten teilen die betreffenden Vertragsstaaten dem Generalsekretär das Ergebnis der Konsultationen mit denjenigen Gebieten ausserhalb des Mutterlandes mit, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind und die gegebenenfalls der Anwendung dieses Übereinkommens noch nicht zugestimmt haben.

#### **Art. 13**

1. Dieses Übereinkommen tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem zwei Staaten Vertragsparteien desselben geworden sind.

2. In der Folge tritt es für jeden Staat und jedes Gebiet im Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsoder Beitrittsurkunde dieses Staates oder der Notifizierung über die Anwendung auf dieses Gebiet in Kraft.

#### **Art. 14**

1. Die Anwendung dieses Übereinkommens wird in aufeinanderfolgende Zeitabschnitte von jeweils drei Jahren aufgeteilt, deren erster mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens gemäss Artikel 13 Absatz 1 beginnt.

2. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine von ihm an den Generalsekretär spätestens sechs Monate vor Beendigung des laufenden Zeitabschnitts von drei Jahren gerichtete Mitteilung kündigen. Der Generalsekretär setzt alle anderen Vertragsstaaten von dieser Mitteilung sowie vom Zeitpunkt ihres Eingangs in Kenntnis.

3. Die Kündigungen werden nach Beendigung des laufenden Zeitabschnitts von drei Jahren wirksam.

4. In Fällen, in denen dieses Übereinkommen gemäss Artikel 12 auf ein Gebiet ausserhalb des Mutterlandes eines Vertragsstaates anwendbar geworden ist, kann dieser Vertragsstaat jederzeit danach mit Zustimmung des betreffenden Gebietes dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilen, dass das Übereinkommen für dieses Gebiet gesondert gekündigt wird. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Eingangs dieser Mitteilung beim Generalsekretär wirksam, der alle anderen Vertragsstaaten von dieser Mitteilung sowie vom Zeitpunkt ihres Eingangs in Kenntnis setzt.

### **Art. 15**

Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich sind, wird im Archiv des Sekretariats der Vereinten Nationen hinterlegt. Der Generalsekretär erstellt davon beglaubigte Abschriften zur Übermittlung an die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sowie an alle anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen.

*Zu Urkund dessen* haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen an dem neben ihrer Unterschrift jeweils vermerkten Tage unterschrieben.

Geschehen am Europäischen Sitz der Vereinten Nationen in Genf, am siebten September eintausendneunhundertsechsfünfzig.

*(Es folgen die Unterschriften)*

**Geltungsbereich am 22. September 2021<sup>5</sup>**

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)	Inkrafttreten
Afghanistan	16. November 1966 B	16. November 1966
Albanien	6. November 1958 B	6. November 1958
Algerien	31. Oktober 1963 B	31. Oktober 1963
Antigua und Barbuda	25. Oktober 1988 N	1. November 1981
Argentinien	13. August 1964 B	13. August 1964
Aserbaidschan	16. August 1996 B	16. August 1996
Äthiopien	21. Januar 1969 B	21. Januar 1969
Australien	6. Januar 1958	6. Januar 1958
Alle nicht unter Selbstregierung stehenden, alle treuhänderisch verwalteten und anderen Gebiete ausserhalb des Mutterlandes, die Australien in den internationalen Beziehungen vertritt	6. Januar 1958	6. Januar 1958
Bahamas	10. Juni 1976 N	10. Juli 1973
Bahrain	27. März 1990 B	27. März 1990
Bangladesch	5. Februar 1985 B	5. Februar 1985
Barbados	9. August 1972 N	30. November 1966
Belarus	5. Juni 1957	5. Juni 1957
Belgien	13. Dezember 1962	13. Dezember 1962
Bolivien	6. Oktober 1983 B	6. Oktober 1983
Bosnien und Herzegowina	1. September 1993 N	6. März 1992
Brasilien	6. Januar 1966 B	6. Januar 1966
Bulgarien	21. August 1958	21. August 1958
Chile	20. Juni 1995 B	20. Juni 1995
China		
Hongkong <sup>a</sup>	10. Juni 1997	1. Juli 1997
Macau <sup>b</sup>	13. Dezember 1999	20. Dezember 1999
Chinesisches Taipei (Taiwan)	28. Mai 1959	28. Mai 1959
Côte d'Ivoire	10. Dezember 1970 B	10. Dezember 1970
Dänemark	24. April 1958	24. April 1958
Deutschland	14. Januar 1959	14. Januar 1959
Dominica	17. August 1994 N	3. November 1978
Dominikanische Republik	31. Oktober 1962 B	31. Oktober 1962
Dschibuti	21. März 1979 B	21. März 1979

<sup>5</sup> AS 1965 135; 1972 721; 1980 221; 1982 1307; 1984 224; 1986 321; 1987 798; 1991 944; 2005 1147; 2008 3745; 2017 2481; 2021 579. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereichs ist auf der Publikationsplattform des Bundesrechts «Fedlex» unter folgender Adresse veröffentlicht [www.fedlex.admin.ch/de/treaty](http://www.fedlex.admin.ch/de/treaty).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Ecuador	29. März	1960 B	29. März	1960
Fidschi	12. Juni	1972 N	10. Oktober	1970
Finnland	1. April	1959 B	1. April	1959
Frankreich	26. Mai	1964	26. Mai	1964
Alle Hoheitsgebiete der Französischen Republik	26. Mai	1964	26. Mai	1964
Ghana	3. Mai	1963 B	3. Mai	1963
Griechenland	13. Dezember	1972	13. Dezember	1972
Guatemala	11. November	1983	11. November	1983
Guinea	14. März	1977 B	14. März	1977
Haiti	12. Februar	1958	12. Februar	1958
Indien	23. Juni	1960	23. Juni	1960
Irak	30. September	1963	30. September	1963
Iran	30. Dezember	1959 B	30. Dezember	1959
Irland	18. September	1961 B	18. September	1961
Island	17. November	1965 B	17. November	1965
Israel*	23. Oktober	1957	23. Oktober	1957
Italien	12. Februar	1958	12. Februar	1958
Jamaika	30. Juli	1964 N	6. August	1962
Jordanien	27. September	1957 B	27. September	1957
Kambodscha	12. Juni	1957 B	12. Juni	1957
Kamerun	27. Juni	1984 B	27. Juni	1984
Kanada	10. Januar	1963	10. Januar	1963
Kasachstan	1. Mai	2008 B	1. Mai	2008
Kirgisistan	5. September	1997 B	5. September	1997
Kongo (Brazzaville)	25. August	1977 B	25. August	1977
Kongo (Kinshasa)	28. Februar	1975 B	28. Februar	1975
Kroatien	12. Oktober	1992 N	8. Oktober	1991
Kuba	21. August	1963	21. August	1963
Kuwait	18. Januar	1963 B	18. Januar	1963
Laos	9. September	1957 B	9. September	1957
Lesotho	4. November	1974 N	4. Oktober	1966
Lettland	14. April	1992 B	14. April	1992
Luxemburg	1. Mai	1967	1. Mai	1967
Lybien	16. Mai	1989	16. Mai	1989
Madagaskar	29. Februar	1972 B	29. Februar	1972
Malawi	2. August	1965 B	2. August	1965
Malaysia	18. November	1957 B	18. November	1957
Mali	2. Februar	1973 B	2. Februar	1973
Malta	3. Januar	1966 N	21. September	1964
Marokko	11. Mai	1959 B	11. Mai	1959
Mauretanien	6. Juni	1986 B	6. Juni	1986

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Mauritius	18. Juli	1969 N	12. März	1968
Mexiko	30. Juni	1959	30. Juni	1959
Mongolei	20. Dezember	1968 B	20. Dezember	1968
Montenegro	23. Oktober	2006 N	3. Juni	2006
Nepal	7. Januar	1963 B	7. Januar	1963
Neuseeland	26. April	1962 B	26. April	1962
Cook-Inseln	26. April	1962	26. April	1962
Niue	26. April	1962	26. April	1962
Tokelau	26. April	1962	26. April	1962
Nicaragua	14. Januar	1986 B	14. Januar	1986
Niederlande	3. Dezember	1957	3. Dezember	1957
Aruba <sup>c</sup>	3. Dezember	1957	3. Dezember	1957
Curaçao	3. Dezember	1957	3. Dezember	1957
Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba)	3. Dezember	1957	3. Dezember	1957
Sint Maarten	3. Dezember	1957	3. Dezember	1957
Niger	22. Juli	1963 B	22. Juli	1963
Nigeria	26. Juni	1961 N	1. Oktober	1960
Nordmazedonien	18. Januar	1994 N	17. November	1991
Norwegen	3. Mai	1960	3. Mai	1960
Österreich	7. Oktober	1963 B	7. Oktober	1963
Pakistan	20. März	1958	20. März	1958
Palästina	22. März	2018 B	22. März	2018
Paraguay	27. September	2007 B	27. September	2007
Philippinen	17. November	1964 B	17. November	1964
Polen	10. Januar	1963	10. Januar	1963
Portugal	10. August	1959	10. August	1959
Ruanda	4. Oktober	2006 B	4. Oktober	2006
Rumänien	13. November	1957	13. November	1957
Russland	12. April	1957	30. April	1957
Salomoninseln	3. September	1981 N	7. Juli	1978
Sambia	26. März	1973 N	24. Oktober	1964
San Marino	29. August	1967	29. August	1967
St. Lucia	14. Februar	1990 N	22. Februar	1979
St. Vincent und die Grenadinen	9. November	1981 B	9. November	1981
Saudi-Arabien	5. Juli	1973 B	5. Juli	1973
Schweden	28. Oktober	1959 B	28. Oktober	1959
Schweiz	28. Juli	1964 B	28. Juli	1964
Senegal	19. Juli	1979 B	19. Juli	1979
Serbien und Montenegro	12. März	2001 N	27. April	1992
Seychellen	5. Mai	1992 B	5. Mai	1992
Sierra Leone	13. März	1962 N	27. April	1961
Simbabwe	1. Dezember	1998 N	18. April	1980

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Singapur	28. März	1972 N	9. August	1965
Slowakei	28. Mai	1993 N	1. Januar	1993
Slowenien	6. Juli	1992 N	25. Juni	1991
Spanien	21. November	1967 B	21. November	1967
Sri Lanka	21. März	1958	21. März	1958
Sudan	9. September	1957	9. September	1957
Suriname	12. Oktober	1979 N	25. November	1975
Syrien	17. April	1958 B	17. April	1958
Tansania	28. November	1962 B	28. November	1962
Togo	8. Juli	1980 B	8. Juli	1980
Trinidad und Tobago	11. April	1966 N	31. August	1962
Tschechische Republik	22. Februar	1993 N	1. Januar	1993
Tunesien	15. Juli	1966 B	15. Juli	1966
Türkei	17. Juli	1964	17. Juli	1964
Turkmenistan	1. Mai	1997 B	1. Mai	1997
Uganda	12. August	1964 B	12. August	1964
Ukraine	3. Dezember	1958	3. Dezember	1958
Ungarn	26. Februar	1958	26. Februar	1958
Uruguay	7. Juni	2001 B	7. Juni	2001
Vereinigte Arabische Emirate	17. April	1958 B	17. April	1958
Vereinigte Staaten*	6. Dezember	1967 B	6. Dezember	1967
Alle Gebiete, deren internationale Beziehungen von den Vereinigten Staaten wahrgenommen werden	6. Dezember	1967	6. Dezember	1967
Vereinigtes Königreich	30. April	1957	30. April	1957
Bermudas	6. September	1957	6. September	1957
Falklandinseln	6. September	1957	6. September	1957
Gibraltar	6. September	1957	6. September	1957
Insel Man	30. April	1957	30. April	1957
Kanalinseln	30. April	1957	30. April	1957
St. Christoph und Nevis (St. Kitts und Nevis)	6. September	1957	6. September	1957
St. Helena	6. September	1957	6. September	1957

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)	Inkrafttreten
Zentralafrikanische Republik	30. Dezember 1970 B	30. Dezember 1970
Zypern	11. Mai 1962 N	16. August 1960

\* Vorbehalte und Erklärungen.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht, mit Ausnahme jener der Schweiz. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Vereinten Nationen: <http://treaties.un.org/> > Enregistrement et Publication > Recueil des Traités des Nations Unies eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

- a Vom 6. Sept. 1957 bis zum 30. Juni 1997 war das Übereink. auf Grund einer Ausdehnungserklärung des Vereinigten Königreichs in Hongkong anwendbar. Seit dem 1. Juli 1997 bildet Hongkong eine Besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erkl. vom 10. Juni 1999 ist das Übereink. seit dem 1. Juli 1997 auch in der SAR Hongkong anwendbar.
- b Vom 27. April 1999 bis zum 19. Dez. 1999 war das Übereink. auf Grund einer Ausdehnungserklärung Portugals in Macau anwendbar. Seit dem 20. Dez. 1999 bildet Macau eine Besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erkl. vom 13. Dez. 1999 ist das Übereink. seit dem 20. Dez. 1999 auch in der SAR Macau anwendbar.
- c Am 1. Jan. 1986 erhielt die Insel Aruba, die ein Teil der Niederländischen Antillen war, die innere Autonomie innerhalb des Königreichs der Niederlande. Diese Änderung betrifft nur die internen verfassungsrechtlichen Beziehungen innerhalb des Königreichs der Niederlande.

## Erweiterung des territorialen Geltungsbereiches

Erklärungen gemäss Artikel 12 des Zusatzübereinkommens

Erweiterung	Erklärung	Inkrafttreten
-------------	-----------	---------------

### Australien

Alle nicht unter Selbstregierung stehenden, alle treuhänderisch verwalteten und anderen Gebiete ausserhalb des Mutterlandes, die Australien in den internationalen Beziehungen vertritt

6. Januar 1958 6. Januar 1958

### Frankreich

Alle Gebiete der Französischen Republik (französisches Mutterland, überseeische Departemente und Gebiete)

26. Mai 1964 26. Mai 1964

Erweiterung	Erklärung		Inkrafttreten	
<b>Neuseeland</b>				
Cook-Inseln, Niue- und Tokelau-Inseln	26. April	1962	26. April	1962
<b>Niederlande</b>				
Niederl. Antillen	3. Dezember	1957	3. Dezember	1957
<b>Vereinigte Staaten</b>				
Alle Gebiete, deren auswärtige Beziehungen von den Vereinigten Staaten wahrgenommen werden	6. Dezember	1967	6. Dezember	1967
<b>Vereinigtes Königreich</b>				
Anglonormannische Inseln, Insel Man	30. April	1957	30. April	1957
Bermudas, Brunei, Falkland-Inseln, Gibraltar, Belize, Hongkong, Montserrat, St. Kitts und Nevis, St. Helena, Jungfern-Inseln	6. September	1957	6. September	1957

